

KINDERSCHUTZKONZEPT

der kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Wachtberg



Stand 15.01.2024



Impressum

Verantwortlich für den Inhalt:

Gemeinde Wachtberg
-Der Bürgermeister-
Rathausstraße 34
53343 Wachtberg
Telefon: (0228) 9544 0
Telefax: (0228) 9544 123
E-Mail: zentrale@wachtberg.de
Internet: www.wachtberg.de

Danksagung:

Die Gemeinde Wachtberg dankt der engagierten Projektgruppe, die mit großem Einsatz und Fachwissen maßgeblich zur Entwicklung und Umsetzung des Kinderschutzkonzepts für die kommunalen Kindertagesstätten beigetragen hat.

Ein besonderer Dank gilt auch der KJF (Gemeinnützige Ev. Gesellschaft für Kind, Jugend und Familie mbH), die der Gemeinde Wachtberg ihr Kinderschutzkonzept als wertvolle Vorlage zur Verfügung gestellt hat. Dies hat es uns ermöglicht, ein maßgeschneidertes Konzept zu entwickeln, das den speziellen Bedürfnissen unserer Kindertagesstätten gerecht wird.

Kontakt:

Für Fragen oder Anliegen bezüglich unseres Kinderschutzkonzepts stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Sie erreichen uns unter den oben genannten Kontaktdaten.

01. Auflage
Stand 15.01.2024

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	1
1. Leitbild	3
2. Risiko- und Potentialanalyse.....	4
3. Personalverantwortung	5
3.1 Personalauswahlverfahren	5
3.2 Selbstauskunft, erweitertes polizeiliches Führungszeugnis, Selbstverpflichtungserklärung	5
3.3 Einarbeitungskonzept.....	7
3.4 Verhaltenskodex	8
3.5 Verhaltensampel	9
3.6 Teamkultur und Mitarbeitendengespräche	9
3.7 Sensibilisierung, Qualifizierung und Fortbildung.....	10
4. Partizipation und Beschwerdeverfahren	11
4.1 Partizipation	11
4.2 Beschwerdeverfahren.....	12
4.3 Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten von Kindern	13
4.4 Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten für Eltern/Sorgeberechtigte und Beschäftigte.....	15
5. Sexualpädagogik in der Kita.....	18
5.1 Grundsätzliches zur sexuellen Bildung in den Einrichtungen	18
5.2 Abgrenzung kindliche Sexualität von der Sexualität Erwachsener	20
6. Intervention	22
6.1 Regelungen zum Verfahrensablauf.....	23
6.2 Das Interventionsteam	24
6.3 Der Interventionsleitfaden	24
6.4 Dokumentation.....	26
6.5 Selbstreflexion	26

6.6	Verdachtsklärung/Gefährdungseinschätzung	27
6.7	Anhörung und weiteres Vorgehen	28
6.8	Informationen und Unterstützung für Eltern/Sorgeberechtigte	29
6.9	Meldungen von Kindeswohlgefährdungen an den LVR	30
6.10	Handlungsablauf übergreifiges Verhalten unter Kindern	31
7.	Rehabilitationsverfahren.....	35
8.	Aufarbeitung	36
9.	Kooperationen	37
10.	Qualitätssicherung und Evaluation.....	39
Anhang 1:	Muster Risikoanalyse	40
Anhang 2:	Aufforderungsschreiben Beantragung polizeiliches Führungszeugnis	59
Anhang 3:	Dokumentation der Unterlagen von Haupt- und Ehrenamtler... 60	
Anhang 4:	Dokumentation der Unterlagen von den Beschäftigten.....	61
Anhang 5:	Selbstauskunftserklärung Straftaten.....	62
Anhang 6:	Selbstverpflichtungserklärung.....	63
Anhang 7:	Verhaltenskodex mit Leit- und Reflexionsfragen	65
Anhang 8:	Beispiel Verhaltensampel	67
Anhang 9:	Beschwerdemöglichkeiten für Kinder – Fragen für die Teamsitzung.....	69
Anhang 10:	Beschwerdeformular für Eltern/ Sorgeberechtigten.....	70
Anhang 11:	Umgang mit Anliegen	71
Anhang 12:	Interventionsleitfaden mit Zeitschiene	74
Anhang 13:	Dokumentationsbogen zum Interventionsleitfaden.....	75
Anhang 14:	Persönliche Checkliste Verdachtsfall.....	82
Anhang 15:	Ereignismeldung	83



Anhang 16:	Verdachtsstufen bei sexuellem Missbrauch	85
Anhang 17:	Aufsichtsrechtliche Grundlagen zum Umgang mit Meldungen gem. § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII für Kindertageseinrichtungen	86
Anhang 18:	Rehabilitationskonzept.....	98
Anhang 19:	Interne Dokumente.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Vorwort

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

die Gemeinde Wachtberg betreut als Trägerin von sechs kommunalen Kindertagesstätten jeden Tag Kinder im Alter von unter drei Jahren bis zum Schuleintritt. Dabei stehen der Schutz und das Wohl der Kinder für uns an erster Stelle. Dieses Konzept ist ein weiterer wichtiger Schritt, um sicherzustellen, dass sie in unseren Kitas sicher, geschützt und bestmöglich betreut werden.

Die Entwicklung dieses Kinderschutzkonzepts war ein intensiver Prozess, der auf dem tiefen Verständnis für die Bedürfnisse der Kinder basiert. Wir haben eng mit Fachleuten, Pädagogen, Eltern, Sorgeberechtigten und anderen wichtigen Akteuren zusammengearbeitet, um sicherzustellen, dass alle relevanten Aspekte berücksichtigt werden. Es war uns wichtig, einen ganzheitlichen Ansatz zu verfolgen, der sowohl präventive Maßnahmen umfasst als auch klare Handlungsanweisungen für den Ernstfall bereithält.

Dabei legt unser Kinderschutzkonzept den Fokus auf drei zentrale Säulen: **Prävention, Intervention** und **Kooperation**. Prävention bedeutet, dass wir frühzeitig Risikofaktoren erkennen und geeignete Maßnahmen ergreifen, um mögliche Gefahren für unsere Kinder abzuwenden. Intervention beinhaltet klare Handlungsleitlinien für den Fall, dass ein Kind von einer Gefährdung betroffen ist. Hier ist es uns besonders wichtig, schnell zu handeln und die Sicherheit und das Wohl des Kindes an erste Stelle zu setzen. Und schließlich streben wir eine enge Zusammenarbeit mit Eltern/Sorgeberechtigten, externen Fachkräften und anderen Institutionen an, um ein Netzwerk des Schutzes und der Unterstützung für unsere Kinder aufzubauen.

Unser Kinderschutzkonzept ist ein Versprechen an alle Eltern und Sorgeberechtigten, dass wir uns mit größter Sorgfalt um das Wohl ihrer Kinder kümmern. Es ist eine Verpflichtung meiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kitas, die festgelegten Standards und Verfahrensweisen zu beachten und die Sicherheit der Kinder jederzeit

zu gewährleisten. Es ist auch eine Einladung an die Eltern/Sorgeberechtigten, sich aktiv an der Gestaltung eines sicheren und schützenden Umfelds für unsere Kinder zu beteiligen.

Ich bin stolz darauf, dass wir als Gemeinde diesen wichtigen Schritt für den Kinderschutz gehen. Unsere Kinder sind unsere Zukunft und es liegt in unserer Verantwortung, ihnen die bestmöglichen Voraussetzungen für eine gesunde und glückliche Entwicklung zu bieten. Das Kinderschutzkonzept ist ein entscheidender Baustein auf diesem Weg.

Ich lade Sie herzlich ein, das Kinderschutzkonzept zu lesen und sich aktiv daran zu beteiligen. Gemeinsam können wir dafür sorgen, dass unsere Kitas sichere Orte bleiben, an denen unsere Kinder liebevoll betreut und gefördert werden.



Jörg Schmidt
(Bürgermeister)

Oktober 2023



1. Leitbild

Für die kommunalen Kindertagesstätten haben wir ein tief verwurzelttes Leitbild, das auf verschiedenen Grundprinzipien basiert.

Der Schutz der Kinder hat höchste Priorität.

Wir legen großen Wert auf Vielfalt und Individualität. In unseren Einrichtungen heißen wir alle Kinder und Familien herzlich willkommen, unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Religion oder Fähigkeiten.

Das Wohl der Kinder steht bei uns an erster Stelle. Unser Ziel besteht darin, eine liebevolle und sichere Umgebung zu schaffen, in der sich jedes Kind wohlfühlen und frei entfalten kann. In dieser Umgebung ist Wertschätzung und Akzeptanz von zentraler Bedeutung. Jedes Kind wird unabhängig von seinen individuellen Besonderheiten respektiert und anerkannt.

Wir ermutigen die Kinder, ihre Interessen und Fähigkeiten zu entwickeln und frei zu entfalten. Toleranz und Empathie sind grundlegende Werte, die wir den Kindern vermitteln, um ein respektvolles Miteinander zu fördern und Konflikte konstruktiv und gewaltfrei zu lösen.

Unsere pädagogischen Fachkräfte sind einfühlsam und respektvoll im Umgang mit den Bedürfnissen und Gefühlen der Kinder. Achtsamkeit und Vertrauen bilden das Fundament unserer Bindungs- und Beziehungsarbeit zu den Kindern.

Wir sind transparent, offen und vertrauensvoll im Austausch mit allen Beteiligten. Im Sinne der gemeinsamen Verantwortung von Mitarbeitenden und Sorgeberechtigten zum Wohl der Kinder ist das Ziel der Erziehungs- und Bildungspartnerschaft geprägt von einem respektvollen und wertschätzenden Umgang miteinander.

Kinder sind Träger eigener Rechte. Neben den Schutzrechten, wie dem Recht auf gewaltfreie Erziehung, werden insbesondere die Entwicklungs- und Partizipationsrechte von Kindern im Alltag beachtet und umgesetzt. Kinder haben das Recht, an

Entscheidungen teilzunehmen, die ihr Leben in der Kindertagesstätte betreffen. Wir ermutigen sie aktiv dazu sich einzubringen und mitzugestalten.

Wir haben strenge Schutzmechanismen etabliert, um die Sicherheit und das Wohlbefinden eines jeden Kindes zu gewährleisten. Mit diesem Kinderschutzkonzept werden die verschiedenen Schutzbausteine verbindlich beschrieben und institutionell implementiert.

2. Risiko- und Potentialanalyse

In allen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Wachtberg werden Risikoanalysen durchgeführt. Mithilfe der Analysen sollen Strukturen, die (sexualisierte) Gewalt und übergriffiges Verhalten begünstigen können, erkannt und mit entsprechend zu benennenden Maßnahmen abgewendet bzw. minimiert werden.

Die Risikoanalyse ist als Muster im Anhang zu finden und behandelt die folgenden Aspekte (siehe Anhang 1–Muster Risikoanalyse):

- Umgang mit Nähe und Distanz zu den Kindern und Eltern/Sorgeberechtigten
- Schlafsituationen (z.B. Mittagschlaf, Übernachtungen)
- Unterstützung der Selbstpflege/Körperpflege
- Räumliche Gegebenheiten innerhalb des Gebäudes und im Außenbereich
- Personalmanagement
- Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten aller Personen
- Handlungsplan
- Andere Risiken

Jede Leitung ist dazu angehalten, mit den Beschäftigten diese Analyse durchzuführen, sich mit Gefahrenmomenten und alltäglichen Schlüsselsituationen, bei denen die Rechte der Kinder missachtet werden könnten (z.B. Essen, Schlafen, Körperpflege), auseinanderzusetzen und diese zu optimieren.

Die Kinder, die die Einrichtungen der Gemeinde Wachtberg besuchen, werden bei der Durchführung der Risikoanalyse beteiligt.

Die Kindertagesstätten bzw. das Familienzentrum verstehen sich als lernende Institutionen. Eine ehrliche und realistische Einschätzung bietet den Boden zur Optimierung.

3. Personalverantwortung

3.1 Personalauswahlverfahren

Die Gemeinde Wachtberg wendet präventive Strukturen im gesamten Personalmanagement an und entwickelt sie fortlaufend weiter.

Bereits mit Beginn des Einstellungsverfahrens wird seitens des Trägers neben der fachlichen Eignung auch die persönliche Eignung überprüft.

Das Personalauswahlverfahren findet durch ein festgelegtes Gremium statt.

Die Kinderrechte und der Kinderschutz werden im Rahmen des Auswahlverfahrens thematisiert.

Vor der Einstellung neuer Mitarbeitenden ist eine Hospitation in der entsprechenden Kindertageseinrichtung verpflichtend.

Alle Mitarbeitenden werden über das Kinderschutzkonzept, den Verhaltenskodex und das Leitbild informiert und müssen diese mit einer Selbstverpflichtungserklärung als verbindlich anerkennen.

3.2 Selbstauskunft, erweitertes polizeiliches Führungszeugnis, Selbstverpflichtungserklärung

Gemäß § 72a Abs.1 S.1 SGB VIII dürfen in der Kinder- und Jugendhilfe keine Personen beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184 g, 184 i-l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sind. Aus diesem Grund ist grundsätzlich jede/r Beschäftigte der Gemeinde Wachtberg verpflichtet, vor Beginn der Beschäftigung ein erweitertes Führungszeugnis gemäß §§ 30 Abs. 5, 30a Abs. 1 BZRG vorzulegen. Diese Regelung gilt für alle Arbeitnehmer*innen in den Kindertagesstätten, sowie auch für Praktikanten*innen, ehrenamtlich Tätige, Honorarkräfte, FSJler*innen und Dienstleister*innen, die mit den Kindern arbeiten.

Das erweiterte Führungszeugnis darf bei Einstellung nicht älter als drei Monate sein.

Alle Beschäftigten in den Kindertagesstätten der Gemeinde Wachtberg werden regelmäßig, mindestens im Abstand von fünf Jahren, zur Wiedervorlage eines aktuellen, erweiterten Führungszeugnisses aufgefordert (siehe Anhang 2–Aufforderungsschreiben Beantragung polizeiliches Führungszeugnis). Die hierfür anfallenden Kosten werden vom Träger grundsätzlich erstattet. Die Dienstleister*innen müssen die Kosten für das erweiterte Führungszeugnis selbst tragen. Bei aktuellen Anhaltspunkten für eine Verurteilung wegen einer Straftat nach § 72a Abs.1 S.1 SGB VIII wird unverzüglich die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses verlangt.

Für Arbeitnehmer*innen, die im Gemeindegebiet wohnen, beantragt grundsätzlich die Gemeinde Wachtberg die erweiterten Führungszeugnisse. Die außerhalb der Gemeindeverwaltung wohnenden Kolleg*innen müssen die erweiterten Führungszeugnisse selbst bei der Wohnortkommune beantragen.

Die erweiterten Führungszeugnisse der ehrenamtlich Tätigen und Dienstleister*innen müssen durch diese selbst beantragt und zur Einsichtnahme der Kitaleitung vorgelegt werden. Jede Einrichtungsleitung führt hierzu eine Excel-Tabelle, in der vermerkt wird, dass die notwendige Unbedenklichkeit durch Vorlage eines einwandfreien erweiterten Führungszeugnisses erbracht wurde (siehe Anhang 3–Dokumentation der Unterlagen von Haupt- und Ehrenamtlern).

Zudem sind Arbeitnehmer*innen verpflichtet, ein gegen sie gerichtetes Strafverfahren unverzüglich zu melden.

Wenn der/die Beschäftigte das erweiterte Führungszeugnis vorgelegt hat, wird in einem vom Personalamt geführten digitalen Verzeichnis vermerkt, dass die notwendige Unbedenklichkeit durch Vorlage eines einwandfreien erweiterten Führungszeugnisses erbracht wurde. Das Zeugnis selbst wird anschließend der Personalakte beigefügt (siehe Anhang 4–Dokumentation der Unterlagen von den Beschäftigten). Mit dem digitalen Verzeichnis wird die regelmäßige Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses (alle fünf Jahre) durch das Personalamt überwacht.

Nur in dem seltenen Ausnahmefall, dass die Beschäftigung in der Einrichtung von vornherein weniger als sechs Wochen beträgt, verzichtet die Gemeinde Wachtberg aufgrund der Kürze der Beschäftigung auf die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses. Stattdessen hat der/die Beschäftigte in diesem Fall mit Vertragsunterzeichnung bzw. vor Beschäftigungsbeginn eine entsprechende **Selbstauskunft** abzugeben (siehe Anhang 5–Selbstauskunftserklärung Straftaten). Mit der Selbstauskunft wird erklärt, dass keine Verurteilung nach § 72 a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII vorliegt oder anhängig ist.

Für alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen Beschäftigten gilt die Verpflichtung zur Beachtung des Leitbildes sowie des Verhaltenskodexes (siehe Punkt 1 und 3.4.). Es ist hierzu eine **Selbstverpflichtungserklärung** zu unterzeichnen (siehe Anhang 6–Selbstverpflichtungserklärung).

Der Ausschluss einer zum Zeitpunkt der Einstellung bereits bestehenden, einschlägigen Vorstrafe, welcher durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses belegt ist, kann nicht sicherstellen, dass es nicht dennoch zu Übergriffen durch Beschäftigte kommen kann.

Zur Vorbeugung ist hier eine einrichtungsinterne Sensibilisierung im gesamten Personalmanagement unverzichtbar. Bereits in der Stellenausschreibung und im Vorstellungsgespräch sowie während der Einarbeitungs- und Probezeit wird das Selbstverständnis der Einrichtung bzgl. eines grenzachtenden Umgangs und einer gewaltfreien Erziehung und Begleitung der Kinder hervorgehoben. Regelmäßige Personalgespräche bieten den Rahmen, das eigene Verhalten zu reflektieren.

3.3 Einarbeitungskonzept

Die Einrichtungen haben ein gemeinschaftliches Einarbeitungskonzept entwickelt, nach dem die Einarbeitung von neuen Mitarbeitenden abläuft.

Neuen Mitarbeitenden wird die Einrichtungskonzeption umgehend vorgestellt. Das Kinderschutzkonzept ist dabei fester, verbindlicher Bestandteil des standardisierten Einarbeitungsverfahrens durch die Leitung.

3.4 Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex dient allen Beschäftigten als Orientierungsrahmen und formuliert verbindliche Regeln für den grenzachtenden Umgang mit Kindern und den Fachkräften untereinander.

Mit der Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung (siehe Punkt 3.2) bestätigen alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Beschäftigten die Beachtung und Einhaltung dieser Grundsätze. Dabei ist nicht allein die Unterschrift, sondern das Gespräch einer Leitungsperson mit dem/der einzelnen Beschäftigten das präventive Vorgehen.

Die dem Verhaltenskodex beiliegenden Reflexionsfragen geben Anregung zur intensiven Auseinandersetzung und zum kollegialen Austausch (siehe Anhang 7–Verhaltenskodex mit Leit- und Reflexionsfragen). Die Reflexionsfragen bieten Inspirationen bzw. Impulse und sind weder vollumfänglich, noch abschließend zu verstehen.

Der Verhaltenskodex ist bei der Einstellung von Arbeitnehmer*innen Bestandteil des Einstellungsgesprächs und im Rahmen der Selbstverpflichtungserklärung als Zusatz zum Arbeitsvertrag zu unterzeichnen. Bei Neueinstellungen und von bereits bei der Gemeinde Wachtberg tätigen Arbeitnehmer*innen ist diese in zweifacher Ausfertigung zu unterzeichnen und ein Original zur Personalakte zu nehmen. Das andere Original erhält der/die Arbeitnehmer*in.

Bei ehrenamtlich Tätigen, Praktikant*innen sowie im Bereich der Einrichtung tätigen Dienstleister*innen ist die Selbstverpflichtungserklärung vor Aufnahme der Tätigkeit mit Kindern ebenfalls in zweifacher Ausfertigung zu unterzeichnen. Ein Original verbleibt in der Einrichtung, das andere Original erhält die unterzeichnende Person.

Es erfolgt ein Vermerk auf dem Dokumentationsbogen „Dokumentation der Unterlagen von Haupt- und Ehrenamtlern“ (siehe Anhang 3–Dokumentation der Unterlagen von Haupt- und Ehrenamtlern).

3.5 Verhaltensampel

Jede Einrichtung hat eine sogenannte Verhaltensampel erarbeitet und festgelegt (siehe Anhang 8–Beispiel Verhaltensampel). In der Verhaltensampel werden Verhaltensweisen grünem (pädagogisch wünschenswertem) Verhalten, gelbem (pädagogisch kritischem) Verhalten und rotem (pädagogisch nicht akzeptablem bis strafbarem) Verhalten zugeordnet. Die Verhaltensampel ermöglicht eine schnelle Reflektion der Verhaltensweisen der Mitarbeitenden gegenüber den Kindern und kann als Handlungsleitfaden im Team dienen.

Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, bei unangemessenem Verhalten von Kolleg*innen unmittelbar mit der/dem entsprechenden Kolleg*in das Gespräch zu suchen und je nach Situation und Häufigkeit die Kitaleitung zu informieren.

3.6 Teamkultur und Mitarbeitendengespräche

Für den präventiven Kinderschutz ist es wichtig, eine aktive Teamkultur zu entwickeln.

Wir haben den Kindern gegenüber eine Vorbildfunktion. Das Team der jeweiligen Einrichtung sieht sich als Gesamtheit und hilft sich gegenseitig. Untereinander pflegt es einen respektvollen, empathischen, offenen, ehrlichen und wertschätzenden Umgang. Das Team ist kritikfähig und verständigt sich auf gemeinsame Ziele, Werte und Lösungsmöglichkeiten.

Alle Beschäftigten in den Einrichtungen der Gemeinde Wachtberg sind aktiver Part einer Teamkultur. In regelmäßigen Teamsitzungen, Großteamsitzungen und Konzeptionstagen müssen die individuellen Erwartungen, Rahmenbedingungen, Regeln und Ziele erarbeitet, kommuniziert und reflektiert werden. Gemeinsam getroffene Entscheidungen werden von allen Teammitgliedern getragen.

In Mitarbeitendengesprächen können persönliche Ressourcen, individuelle Zielsetzungen aber auch Auffälligkeiten und Überforderungssituationen besprochen werden. Gemeinsam werden Lösungswege gesucht. Uns ist es wichtig, über alle

Schwierigkeiten und Hindernisse zu sprechen und Fehler als Chance zur Weiterentwicklung zu sehen.

Prävention beginnt mit der Reflektion über unsere Einstellung und unseren Umgang mit Macht, aber auch unsere Haltung zu Nähe und Distanz.

3.7 Sensibilisierung, Qualifizierung und Fortbildung

Es ist wichtig, das gesamte Team der Einrichtung für den Kinderschutz zu sensibilisieren. Daher werden alle hauptberuflichen Beschäftigten zur Teilnahme an einer Schulung zur sexuellen Bildung und (sexualisierten) Gewalt verpflichtet. Der Umfang der Fortbildung beträgt mindestens sechs Stunden. Die Fortbildungen werden einmal im Jahr für alle neuen Beschäftigten organisiert.

Die Teilnahme an den Schulungen zählt als Dienstzeit und eine Kopie des ausgestellten Nachweises ist zur Personalakte zu nehmen. Eine Auffrischung und Vertiefung der Schulungsinhalte erfolgen nach Bedarf über den Besuch von Auffrischungsfortbildungen oder im Rahmen der pädagogischen Tage, ggf. mit Hilfe einer externen Begleitung.

Die Einrichtungsleitungen planen und dokumentieren die Bedarfe und Umsetzung auf dem Dokumentationsbogen „Dokumentation der Unterlagen von Haupt- und Ehrenamtlichen“ (siehe Anhang 3–Dokumentation der Unterlagen von Haupt- und Ehrenamtlichen).

Zur Sensibilisierung der Eltern/Sorgeberechtigten finden nach Bedarf Elternabende zum Thema Kinderschutz, sexuelle Bildung und sexualisierte Gewalt unter externer Begleitung statt.

4. Partizipation und Beschwerdeverfahren

4.1 Partizipation

Im Rahmen des präventiven Kinderschutzes ist die Partizipation (Beteiligung) von Kindern, Familien und auch Beschäftigten ein wichtiger Bestandteil. Die Partizipation ist als Basis des gelingenden Kinderschutzes zu sehen.

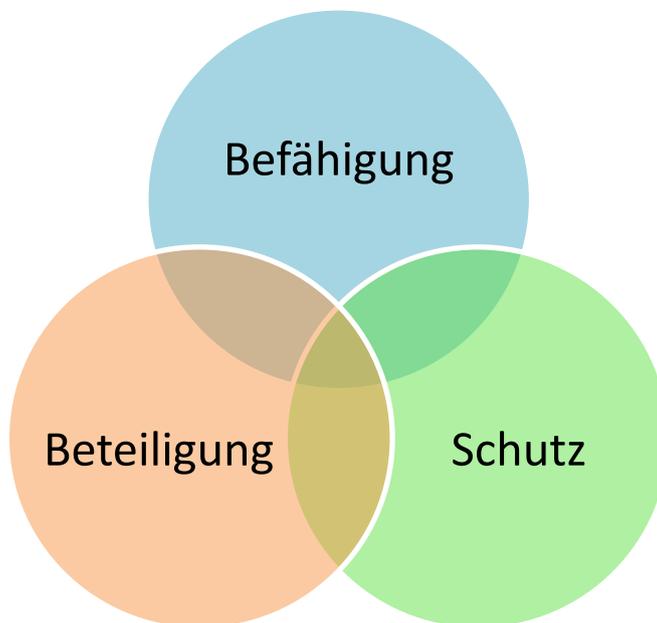
Die Beteiligung von Kindern und Eltern/Sorgeberechtigten ist konzeptionell sowie auch rechtlich verankert und bei der Einschätzung bzw. dem Schutz von/vor Gefährdungssituationen grundsätzlich verpflichtend und unverzichtbar (§§ 8a und 8b SGB VIII).

In Bezug auf die Familien ist daher der Aufbau einer gelingenden Erziehungspartnerschaft notwendig.

Geprägt von einem respektvollen Umgang und einem hohen Maß an Wertschätzung dient dies als Voraussetzung für eine erfolgreiche pädagogische Arbeit gemäß des Bildungsauftrages. Die Zusammenarbeit berücksichtigt die kulturelle Vielfalt und die individuellen Ressourcen.

Jede/Jeder fühlt sich angenommen und gestärkt.

Auf dieser Basis sind alle befähigt, sich im Falle von grenzüberschreitendem Verhalten oder Übergriffen Hilfe zu holen. Es gilt, die Rechte auf Befähigung und Beteiligung, auf Information und auf Schutz miteinander zu vereinbaren. Das sind entscheidende Bestandteile einer präventiven und partizipativen Grundhaltung, die alle Beteiligten, allen voran die Kinder, verinnerlichen sollten:



(aus der UN-Kinderrechtskonvention)

4.2 Beschwerdeverfahren

Altersgemäße Beteiligung und Beschwerdemöglichkeiten tragen in erheblichem Maße zur Stärkung der Rechte sowie zum Schutz von Kindern bei.

Gemäß § 45 Abs. 2 Satz 4 SGB VIII ist der Träger zur Erlangung einer Betriebserlaubnis dazu verpflichtet, neben der Beteiligung auch Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten bereitzustellen.

Mit dem Selbstverständnis einer lernenden Organisation nimmt die Gemeinde Wachtberg Anliegen gerne und konstruktiv als Anregungen zur Weiterentwicklung entgegen. Wir verpflichten uns dazu, alle Teams zur Etablierung fester Beschwerdemöglichkeiten anzuhalten und sich mit herangetragenen Beschwerden in den Teamsitzungen auseinanderzusetzen.

Allen Beteiligten, Kindern, Eltern/Sorgeberechtigten sowie Beschäftigten der Gemeinde Wachtberg stehen Verfahren zur Verfügung, Anliegen und Unzufriedenheiten zu äußern.

4.3 Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten von Kindern

Die Beteiligung von Kindern ist gesetzlich verankert:

- Grundgesetz:
Art. 2 Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit
- UN-Kinderrechtskonvention:
Art.12 (1) Berücksichtigung des Kindeswillens
- UN-Behindertenrechtskonvention:
Art.1: alle Menschenrechte und Grundfreiheiten der „Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten...“
- Kinderbildungsgesetz KIBIZ
§ 16 Partizipation

Darüber hinaus wurde die Beteiligung und Mitbestimmung der Kinder auch in den Konzeptionen aller Einrichtungen der Gemeinde Wachtberg festgeschrieben. Das Beschwerdeverfahren ist Teil des Beteiligungskonzeptes von Kindern.

Jedes Kind hat den Anspruch, seine Bedürfnisse zu äußern und Einfluss auf den Alltag in der Einrichtung zu nehmen. Die Partizipation erfolgt grundsätzlich in allen Gruppen unabhängig von Alter, Geschlecht und Entwicklungsstand der Kinder. Dies erwartet von den Fachkräften eine freiwillige Machtabgabe und gleichzeitig ein hohes Maß an Verantwortlichkeit für das Wohl des Kindes. Voraussetzung dafür ist eine partizipative Grundhaltung.

In diesem Zusammenhang wurden in allen Einrichtungen der Gemeinde Wachtberg partizipationsfördernde Strukturen und Methoden implementiert.

Dabei erfahren die Kinder, Eigenverantwortung zu übernehmen und sich gleichzeitig als wichtiges Mitglied der Gemeinschaft zu fühlen. Sie werden befähigt mitzuwirken. Die pädagogischen Fachkräfte begleiten und fördern die Kinder in diesen Prozessen. Alle Kinder werden über ihre Rechte informiert und entsprechend angehört:

„Nur wer Bescheid weiß,
kann auch Bescheid sagen.“

Dies alles geschieht stets unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten.

Die Beteiligung von Kindern ist insbesondere bei Themen erforderlich, die ihren Lebensbereich unmittelbar betreffen.

So haben Kinder im pädagogischen Alltag grundsätzlich das Recht:

- Gruppenregeln gemeinsam zu erarbeiten und transparent erklärt zu bekommen,
- zu bestimmen, was und wie viel sie essen möchten,
- zu entscheiden, ob sie schlafen möchten,
- bei der Gestaltung des Kitaalltages mitzuwirken,
- bei der Gestaltung der Gruppenräume und des Außengeländes mitzuwirken,
- im Freispiel Spielort und Spielpartner*in frei zu wählen,
- ihre Bezugsperson auszuwählen,
- an der Gestaltung der Gruppenangebote mitzuwirken und über die Teilnahme an diesen Angeboten frei zu entscheiden.

Die Mitbestimmung hebt trotzdem nicht unsere Verantwortung gegenüber den Kindern aus. Wenn selbst- oder fremdgefährdendes Verhalten eines Kindes vorliegt, ist ein Eingreifen seitens der Fachkraft zwingend erforderlich. Das Kind als Individuum steht im Fokus und zu seinem Wohl wird agiert. Auch im Rahmen der Partizipation ist es möglich, dass Situationen entstehen, in denen das Interesse der Gesamtgruppe einen höheren Stellenwert besitzt als das eines Individuums. Diese Entscheidungen werden mit den Kindern reflektiert und die Gründe erklärt.

Zur Umsetzung der Beteiligung der Kinder stehen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung, mithilfe derer sie Wünsche aber auch Beschwerden äußern können (siehe Anhang 9–Beschwerdemöglichkeiten für Kinder – Fragen für die Teamsitzung):

- Morgenkreis
- Kinderparlament
- Patenschaften
- Bezugspersonen (beobachten und zuhören)
- Abstimmungen

Die Mitbestimmungsmöglichkeiten von den Kindern werden in allen Einrichtungen u.a. in Teambesprechungen und Konzeptionstagen transparent besprochen und deren Umsetzung festgelegt.

Abschließend ist festzuhalten, dass Kinder heute nicht mehr nur als ein Objekt des Schutzes und der Fürsorge anzusehen sind. Kinder haben ein Recht darauf, ihre Rechte zu kennen und auch die Umsetzung dieser in die Praxis zu erleben. Sie sind grundlegend besser vor Gefahren geschützt, wenn sie ihre Rechte kennen und an den sie betreffenden Entscheidungen beteiligt werden.

4.4 Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten für Eltern/Sorgeberechtigte und Beschäftigte

Eltern/Sorgeberechtigte und Beschäftigte werden ermutigt, Beschwerden und Veränderungswünsche offen zu kommunizieren.

Es stehen verschiedene Beschwerde- und Rückmeldemöglichkeiten zur Verfügung. Beschwerden können offen oder anonym an die Einrichtung oder den Träger herangetragen werden. Als Ansprechpartner*innen stehen die Beschäftigten, die Einrichtungsleitung, der zuständige Fachbereich oder der Bürgermeister der Gemeinde Wachtberg zur Verfügung. Die Beschäftigten können sich zudem an den Personalrat der Gemeinde Wachtberg wenden.

Diese sind im persönlichen Gespräch, telefonisch, per E-Mail oder auf dem Postweg zu erreichen.

Die Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten ist im Kinder -und Jugendhilfegesetz (§ 22 KJHG) sowie im „Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz)“ verankert.

In der Praxis bedeutet dies den Aufbau einer Erziehungspartnerschaft zwischen der Familie und der jeweiligen Einrichtung. Die Familie ist als Experte des Kindes zu sehen und die Fachkraft begleitet und berät die Familie in Bezug auf das Kindeswohl.



Grundlage ist eine wertschätzende Haltung, ein gegenseitiges Vertrauen und die Akzeptanz eines jeden Einzelnen.

Die Zusammenarbeit findet in vielen Tür-und-Angel-Gesprächen, terminierten Elterngesprächen, thematischen Elternveranstaltungen, Elternversammlungen und regelmäßigen Entwicklungsgesprächen statt. Es können zudem Elternabfragen durchgeführt werden und die Sorgeberechtigten haben die Möglichkeit, einen Beschwerde- und Anregungsbriefkasten zu nutzen (siehe Anhang 10–Beschwerdeformular für Eltern/Sorgeberechtigten).

Zu Beginn eines neuen Kindergartenjahres findet eine Elternversammlung statt. Im Rahmen der Elternversammlung wird gemäß KiBiz durch die Gesamtelternschaft der Elternbeirat (zwei Vertreter je Gruppe) gewählt.

Der Elternbeirat (Erstgewählte Gruppenvertretung), die Trägervertreter und Leitung der Einrichtung bilden den Rat der Einrichtung. Der Rat der Einrichtung wird nach Bedarf einberufen, mindestens jedoch einmal im Jahr. In diesem Gremium werden Belange rund um die Arbeit der jeweiligen Einrichtung angehört und beraten.

Die Beteiligung der Sorgeberechtigten schafft eine Transparenz der Arbeit in den Einrichtungen der Gemeinde Wachtberg.

Die Gemeinde Wachtberg verfügt zudem über eine Bürgerhotline. Dort können nicht nur Schäden angezeigt, sondern auch Ideen und Anregungen mitgeteilt werden. Das Beschwerdeformular kann unter dem Link <https://www.wachtberg.de/cms127/rv/r/bhl/> abgerufen werden. Alternativ können Anregungen und Beschwerden auch direkt per E-Mail an buengerhotline@wachtberg.de übermittelt werden.



(siehe auch Anhang 11–Umgang mit Anliegen)

5. Sexualpädagogik in der Kita

5.1 Grundsätzliches zur sexuellen Bildung in den Einrichtungen

Sexualpädagogisches Arbeiten liegt in der Tatsache begründet, dass Kinder eine sexuelle Entwicklung durchlaufen, während derer sie, ebenso wie für andere Bereiche körperlichen, emotionalen, kognitiven und sozialen Wachstums, der unterstützenden Begleitung durch Erwachsene bedürfen. Sexualität wird gelernt. Das heißt, die sexuelle Entwicklung läuft nicht einfach als biologisches Programm ab, sondern findet im Prozess in der Auseinandersetzung mit anderen Menschen und der Umwelt statt. Dafür braucht es Schutz- und Erfahrungsräume, die ein Rechte- und Schutzkonzept gewährleisten muss.*

In diesem Sinne ist das Thema Sexualpädagogik ein fester Bestandteil sowohl im Kinderschutzkonzept als auch in den pädagogischen Konzeptionen der kommunalen Einrichtungen.

Die Bildung der kindlichen Sexualität ist eine wichtige Säule im Kontext der Prävention. Ziel ist es, den Kindern ein angemessenes Verständnis von Körperlichkeit, Beziehungen und Grenzen zu vermitteln. Dabei berücksichtigen wir die folgenden Grundsätze:

1. Altersangemessene und bedarfsgerechte Aufklärung:

Die Inhalte der sexuellen Bildung werden entsprechend dem Entwicklungsstand der Kinder gestaltet. Dabei wird auf kindgerechte Sprache und verständliche Darstellungen geachtet. Die altersentsprechenden Entwicklungsschritte der Kinder müssen bekannt sein, damit die Aktivitäten der Kinder entsprechend eingeordnet werden können.

* vgl. psg nrw: Schutz- und Rechtekonzepte, Baustein 6: Sexuelle Bildung

2. Respekt vor Privatsphäre und Intimität:

Den Kindern wird vermittelt, dass sie das Recht haben, über ihren Körper zu entscheiden und persönliche Grenzen zu setzen.

3. Vielfalt und Inklusion:

Es wird ein offenes Verständnis für verschiedene Arten von Familien und Beziehungen gefördert. Geschlechtervielfalt wird altersgerecht thematisiert, um Vorurteile abzubauen und Akzeptanz zu fördern. Kindertageseinrichtungen sind heute Orte, in denen uns die Vielfalt der Gesellschaft begegnet. Unabhängig von Geschlecht, Alter, Herkunft oder Migrationserfahrung, Religion, sexueller Orientierung, Bildung, sozialer Lebenssituation sowie sonstigen individuellen Voraussetzungen sollte die Einrichtung ein Ort der Wertschätzung und Akzeptanz sein. Diese Vielfalt ist nicht mehr trennbar vom Inklusionsbegriff. Wir thematisieren diese Vielfalt mit den Kindern altersgerecht, bauen so Vorurteile und Barrieren ab, fördern Akzeptanz und ermöglichen Teilhabe.

4. Sprachfähigkeit und Vertrauen:

Die Kinder werden ermutigt, über ihre Fragen und Sorgen zu sprechen. Kindliche Sexualität ist ein Bestandteil der kindlichen Entwicklung. Es herrscht ein offener Umgang zu dem Thema, denn der Präventionsgrundsatz: „Nur wer Bescheid weiß, kann auch Bescheid sagen“, findet hier Anwendung.

5. Schulung der Fachkräfte:

Von den Fachkräften wird ein spezifisches Fachwissen und weitreichende Kenntnisse über mögliche bzw. notwendige Handlungsschritte erwartet. Sie erhalten regelmäßige Schulungen zur sensiblen Vermittlung sexueller Bildung und zum Erkennen von Anzeichen möglicher Missstände.

6. Erziehungspartnerschaft:

Die Eltern/Sorgeberechtigten werden über unsere sexuellen Bildungsansätze regelmäßig informiert und sensibilisiert. Die kindliche Sexualentwicklung wird zudem bei den

Entwicklungsgesprächen thematisiert. Bei Bedarf erhalten die Sorgeberechtigten fundiertes Informationsmaterial zu diesem Thema.

7. Schutz vor sexualisierter Gewalt:

Die Kinder werden für unangemessenes Verhalten sensibilisiert und ermutigt, Vertrauenspersonen über mögliche Vorkommnisse zu informieren. Dafür braucht es eine grundsätzliche Sprachfähigkeit zu dem Thema in der Kita und eine Kultur der Achtsamkeit und Offenheit.

8. Themenschwerpunkte der Sexualerziehung:

Themenschwerpunkte sind Aspekte der Körperwahrnehmung, Sexualwissen und Körperaufklärung, sprachliche Ausdrucksfähigkeit und Aspekte der Identitätsentwicklung.

Sexuelle Bildung und Schutz vor sexualisierter Gewalt sind als zwei zusammengehörige Seiten einer Medaille anzusehen. Beide Aspekte sind einem gemeinsamen Ziel zuzuordnen: der Stärkung der sexuellen Identität und der sexuellen Selbstbestimmung jedes Kindes.*

5.2 Abgrenzung kindliche Sexualität von der Sexualität Erwachsener

Die kindliche Sexualität unterscheidet sich deutlich von der Sexualität Erwachsener. Folgende Gegenüberstellung verdeutlicht die klare Abgrenzung beider Bereiche:

<u>Kindliche Sexualität ist eher...</u>	<u>Erwachsenensexualität ist eher...</u>
spontan, neugierig, spielerisch, nicht auf zukünftige Handlungen orientiert	zielgerichtet
unbefangen	oft schambesetzt, leistungsorientiert, aber auch tabuisiert

*Maiwald, Jörg: Sexualpädagogik in der Kita, 2. Auflage, Freiburg, Herder, 2022, S. 54

lustvolles Erleben mit allen Sinnen	meist genital ausgerichtet, breite sinnliche Ansprechbarkeit tendenziell abnehmend
Erkunden und Erproben in körpernahen Erkundungsspielen und Rollenspielen mit unterschiedlichen Spielpartnern	häufig beziehungsorientiert, meist auf langfristige Sexualpartner*innen bezogen
Schaffung von Wohlgefühl beim Kuscheln, Schmusen, Kraulen	lustvoll, erotisch, mit sexuellen Phantasien
unabhängig gesellschaftlicher Sexualnormen und Schamgrenzen	An moralischen Regeln und gesellschaftlichen Normen orientiert.
Wunsch nach Nähe, Geborgenheit, Vertrauen stehen im Vordergrund.	Auf Erregung und Befriedigung ausgerichtet.
Das eigene Handeln wird nicht bewusst als sexuell wahrgenommen.	

(vgl. Renate Semper; Institut für Sexualpädagogik/ISP)

Kindliche Sexualentwicklung findet in jeder Kita statt. Daher gilt es, diese zu verstehen und dieser Entwicklung einen angemessenen, professionellen Rahmen zu geben. Damit ein angemessener, professioneller Rahmen gewährleistet wird, haben die jeweiligen kommunalen Einrichtungen die kindliche Sexualentwicklung zusätzlich pädagogisch professionell in einem eigenen sexualpädagogischem Konzept beschrieben. Dabei werden insbesondere folgende Fragestellungen thematisiert:

- Wie gehen wir konkret mit sexuellen Aktivitäten der Kinder um?
- Welche Regeln, z.B. für körpernahe Erkundungsspiele, gelten bei uns?
- Welche Regeln haben wir zu körperlichen Kontakten zwischen Fachkraft, Praktikant*innen und Kind?
- Wie gewährleisten wir, dass die individuellen Grenzen eingehalten werden, z.B. das Kind weigert sich, gewickelt zu werden?

Die sexualpädagogischen Konzepte behandeln das Thema der sexuellen Bildung in den kommunalen Einrichtungen ausführlicher und dienen somit als fester Bestandteil des Kinderschutzkonzeptes. Im Hinblick auf eine gesunde Körper- und Sexualentwicklung wird Prävention von sexuellen Übergriffen oder Gewalt an Kindern damit noch wirksamer.

6. Intervention

Wir sind uns bewusst, dass es trotz Präventionsarbeit in unseren Einrichtungen keinen absoluten Schutz vor sexualisierter, körperlicher und verbaler Gewalt gibt.

Aus diesem Grund wurde ein effektives Interventionssystem eingeführt. Dadurch wird eine differenzierte Sichtweise auf kritische Situationen gewährleistet, damit auf Gefährdungen durch gewalttätiges, übergriffiges und sexualisiertes Verhalten von Beschäftigten an Kindern angemessen reagiert werden kann.

Hierbei ist mit Bedacht zwischen „Grenzverletzung“ und „Übergriffen“ durch Erwachsene zu unterscheiden.

Eine Grenzverletzung bezieht sich auf Verhaltensweisen oder Äußerungen, die die persönlichen Grenzen eines Kindes überschreiten können.

Grenzverletzungen werden in der Regel unabsichtlich verübt und resultieren aus fachlichen bzw. persönlichen Unzulänglichkeiten, beispielsweise in Überlastungssituationen.

Ein Übergriff bezeichnet geplante, bewusste Handlungen, die das körperliche, emotionale oder psychische Wohlbefinden eines Kindes unmittelbar gefährden oder schädigen. Übergriffe unterscheiden sich von Grenzverletzungen zudem durch die Intensität und/oder Häufigkeit der Handlungen. Diese umfassen körperliche Gewalt, sexuellen Missbrauch oder auch emotionale Manipulation. Sie äußern sich z.B. durch Ausdruck eines unzureichenden Respekts gegenüber Kindern, grundlegenden fachlichen

Mängeln und/oder einer gezielten Desensibilisierung zur Vorbereitung eines Machtmissbrauchs.*

Grenzverletzungen, die aus fachlichen und persönlichen Defiziten einzelner Beschäftigten resultieren, sind in vielen Fällen durch Kommunikation und Rückmeldung im Team, Etablierung klarer Regeln, fachliche Anleitung oder Fortbildung korrigierbar. Es ist wichtig, die Situationen zu erkennen und angemessen zu reagieren.

Übergriffige Beschäftigte setzen sich dagegen bewusst über die Grundsätze der Einrichtung (Konzeption, Dienstanweisungen, Verhaltenskodex u. ä.) hinweg. Bei Verdacht auf einen Übergriff ist es zwingend notwendig, sofort zu handeln. In diesen Fällen ist eine Intervention seitens des Trägers erforderlich.

Jede Situation, die geeignet ist, das Kindeswohl zu gefährden, unbeabsichtigt oder absichtlich herbeigeführt, unterliegt der Meldepflicht an den Landschaftsverband Rheinland-Landesjugendamt (LVR) gemäß § 47 SGB VIII. Die Übergänge zwischen Grenzverletzung und Übergriff bzgl. der Wirkung auf das betroffene Kind sind oftmals fließend. Aus diesem Grund sind ein achtsamer Umgang und eine Feedbackkultur der Beschäftigten so wichtig.

Sexuelle Übergriffe und sexueller Missbrauch (§176) sind strafrechtlich relevante Taten gegen das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung.

6.1 Regelungen zum Verfahrensablauf

Ein ganzheitliches Interventionssystem beginnt mit einer klaren Definition von Kindeswohlgefährdung und einer Sensibilisierung der Beschäftigten in den Kindertagesstätten für die Anzeichen und Symptome. Außerdem bedarf es eines kollegialen Austausches und eines planmäßigen und abgestimmten Vorgehens.

Damit der intervenierende Kinderschutz gelingt, wurde für die kommunalen Einrichtungen ein Interventionsleitfaden mit einem klar strukturierten Verfahrensablauf

* vgl. Enders, U., 2012

erstellt. Der Interventionsleitfaden ist allen Beschäftigten bekannt und zu beachten. Er regelt verbindlich das Vorgehen in Fällen von Verdacht auf sexualisierter Gewalt.

Es wird unterschieden zwischen:

- Interventionen bei Verdacht von Übergriffen und sexualisierter Gewalt durch Beschäftigte (s. weitere Ausführungen)
- Interventionen bei Verdacht von Übergriffen und Missbrauch durch Menschen im persönlichen Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen (§8a SGBVIII)
- Handlungsmöglichkeiten bei sexuell grenzverletzenden Situationen unter Kindern (s. Kapitel 6.10- Handlungsablauf übergriffiges Verhalten unter Kindern)

6.2 Das Interventionsteam

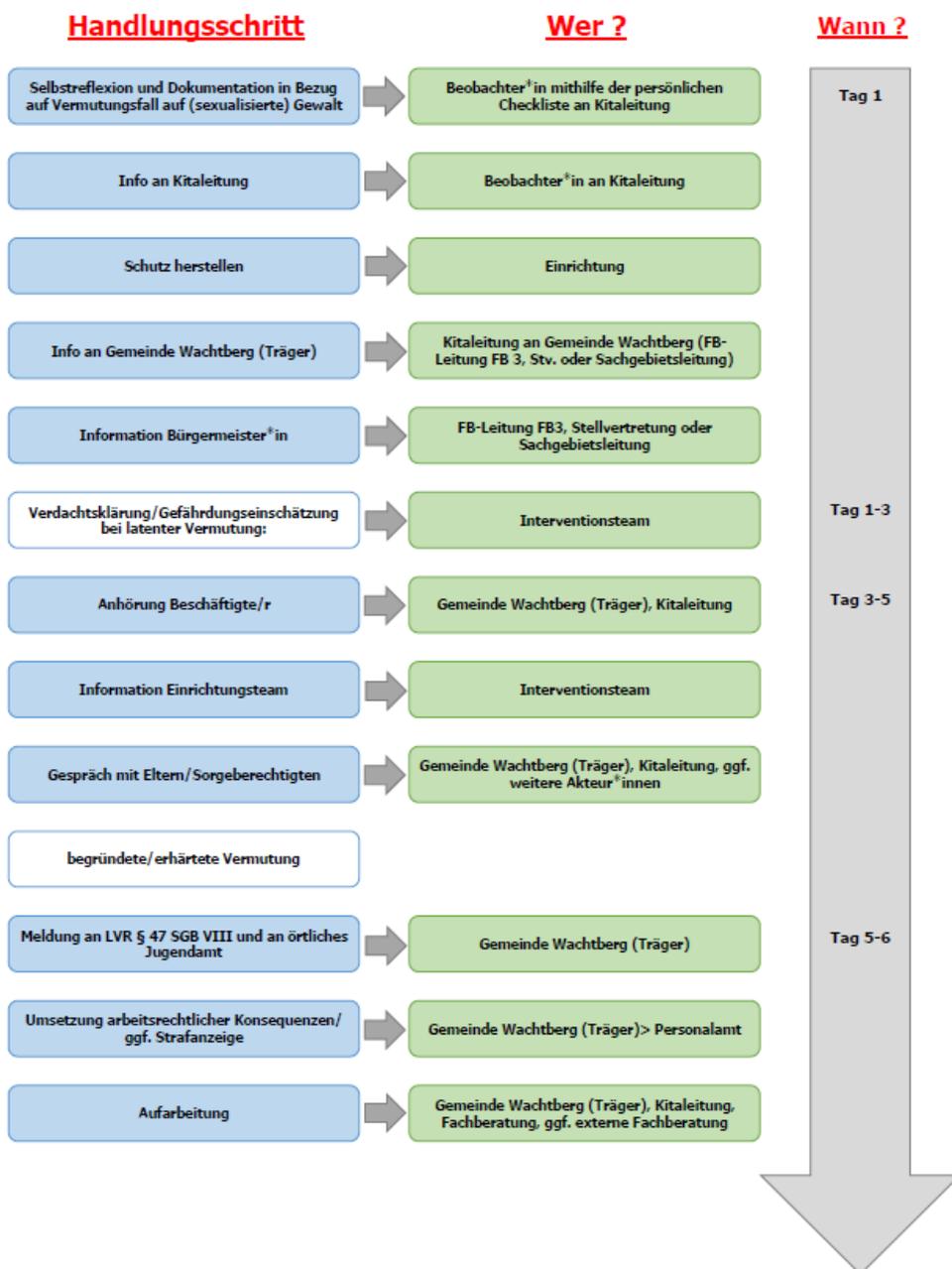
Die Klärung von Verdachtsfällen obliegt dem Interventionsteam. Dieses setzt sich aus der Gemeinde Wachtberg als Träger (Fachbereichsleitung und ggf. Bürgermeister/in), der Einrichtungsleitung, der Fachberatung, einer externen Person einer Fachberatungsstelle (z.B. Kinderschutzbund) sowie bei Bedarf der „Insoweit erfahrenen Fachkraft“ (InsoFa) und ggf. weiteren Akteur*innen, zusammen. Um zu gewährleisten, dass das Interventionsteam zeitnah (d.h. i.d.R. innerhalb eines Tages) einberufen werden kann, haben alle Gremiumsmitglieder feste Stellvertretungen. Die Verantwortung für die Organisation der Interventionsarbeit liegt bei der Fachbereichsleitung der Gemeinde Wachtberg. Das betrifft auch die Koordination und den Einbezug der Pressestelle.

6.3 Der Interventionsleitfaden

Der Interventionsleitfaden ist ein wesentlicher Bestandteil des Kinderschutzkonzeptes für unsere Einrichtungen. Er bietet klare Richtlinien und Handlungsanweisungen, um im Falle von Grenzverletzungen oder Übergriffen angemessen und effektiv zu handeln. Die klar aufeinander aufbauenden Handlungsschritte sind in einem Ablaufdiagramm schematisch dargestellt und werden im Folgenden näher ausgeführt (siehe auch Anhang 12–Interventionsleitfaden mit Zeitschiene).

Interventionsleitfaden

Mitteilung durch Kind, Eltern/Sorgeberechtigten, eigene Beobachtungen



6.4 Dokumentation

Die Dokumentation spielt eine zentrale Rolle. Von Beginn an sind alle Beobachtungen, Gespräche und Maßnahmen sorgfältig und lückenlos zu dokumentieren. Dies dient nicht nur der eigenen Nachvollziehbarkeit, sondern auch als wichtiger Beleg im Rahmen der gesamten Aufklärung oder im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung.

Alle Aufzeichnungen müssen stets gut verschlossen und für Dritte unzugänglich aufbewahrt werden.

Für den gesamten Prozess ist der Dokumentationsbogen zum Leitfaden (siehe Anhang 13–Dokumentationsbogen zum Interventionsleitfaden) zu nutzen.

6.5 Selbstreflexion

Ein Verdachtsfall stellt immer eine schwierige Situation für die beobachtende Person dar. Daher ist im Falle von einem entstehenden Verdacht die Reflexion eigener Wahrnehmungen und Empfindungen unabdingbar. Es ist für die beobachtende Person wichtig, Ruhe zu bewahren, Fakten zu sammeln und umgehend die Leitung zur Reflexion und Information einzubeziehen. Mithilfe der „Persönlichen Checkliste“ (siehe Anhang 14–Persönliche Checkliste Verdachtsfall) lassen sich die eigenen Empfindungen und Beobachtungen leichter rational bündeln, gezielt prüfen und dokumentieren. Eine bewusste Auseinandersetzung mit der eigenen Reaktionsweise fördert ein ruhiges und sicheres Handeln.

Bereits zu diesem Zeitpunkt haben Beschäftigte gemäß § 8b SGB VIII die Möglichkeit, bei einer externen Beratungsstelle die Beratung einer Kinderschutzfachkraft (z.B. Kinderschutzbund, Jugendamt) auch anonym zu nutzen.

Kommt die Fachkraft nach eigener Einschätzung zu dem Schluss, dass ein übergreifendes Verhalten vorliegt oder vorliegen könnte, ist sie/er in der Pflicht (sofern noch nicht geschehen), die Einrichtungsleitung zu informieren. Richtet sich die Anschuldigung gegen die Leitung, sind die Verwaltungsmitarbeitenden der Gemeinde Wachtberg

(Fachbereichsleitung, Stellvertretung oder Sachgebietsleitung) die nächsten Ansprechpartner für die Beschäftigten.

Die Sicherheit des Kindes hat oberste Priorität und es muss umgehend aus der (möglichen) Gefahrensituation gebracht werden.

Jede in einer kommunalen Einrichtung tätige Person trägt die Verantwortung, in kindeswohlgefährdenden Situationen unmittelbar im Sinne des Kinderschutzes einzugreifen. Geeignete Maßnahmen der Intervention einzuleiten liegt dann in der Verantwortung des Trägers.

Zum Ausbau der Fähigkeiten bezüglich der Selbstreflexion führen die Einrichtungen im Rahmen von Teamsitzungen regelmäßige Fallbesprechungen durch.

6.6 Verdachtsklärung/Gefährdungseinschätzung

Bei Kenntnis über einen angedeuteten, mitgeteilten oder beobachteten Verdacht auf (sexuell) übergriffiges Verhalten durch Beschäftigte gegenüber Kindern informiert die Einrichtungsleitung umgehend die Gemeinde Wachtberg als Träger (Fachbereichsleitung, Stellvertretung oder Sachgebietsleitung). Diese informieren bei Bedarf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Gemeinde Wachtberg. Für die Meldung der Einrichtungsleitung ist der Bogen „Ereignismeldung“ zu nutzen (siehe Anhang 15–Ereignismeldung).

Die Fachbereichsleitung, Stellvertretung oder Sachgebietsleitung beruft im nächsten Schritt kurzfristig das Interventionsteam ein, welches die Verdachtsklärung und Gefährdungseinschätzung durchführen. Zur Klärung des geäußerten Verdachtes werden alle Akteur*innen einbezogen, die zu einer Einschätzung beitragen können. Es besteht jederzeit die Möglichkeit, eine weitere externe Fachberatungsstelle hinzuzuziehen. Auch haben das örtliche Jugendamt oder der LVR eine Beratungsfunktion inne. Auf der Grundlage einer gemeinsamen Erörterung wird eine Einschätzung vorgenommen, ob Grenzverletzungen oder gewalttätige bzw. sexuelle Übergriffe ausgeübt wurden (siehe Anhang 16–Verdachtsstufen bei sexuellem Missbrauch).

Der Schutz des Kindes bzw. der Kinder muss unmittelbar sichergestellt werden. So kann es erforderlich sein, den/die Beschäftigte*n bis zur abschließenden Verdachtsklärung zu beurlauben/umzusetzen, wenn weitere Übergriffe nicht auszuschließen sind.

Im Rahmen der Verdachtsklärung informiert das Interventionsteam das Einrichtungsteam über den Verdachtsfall.

Erhärtet sich der Verdacht nicht, ist ein Verfahren zur Rehabilitation des/der beschuldigten Beschäftigten erforderlich (siehe Kapitel 7–Rehabilitationsverfahren).

6.7 Anhörung und weiteres Vorgehen

Bei Erhärtung des Verdachts auf ein übergriffiges und/oder sexualisiertes Verhalten wird der/die Beschäftigte seitens der Gemeinde Wachtberg zu einer Anhörung zur Aufklärung des Sachverhaltes geladen. Die Anhörung erfolgt unter Teilnahme des Beschuldigten, des/der Bürgermeister/Bürgermeisterin der Gemeinde Wachtberg, der Fachbereichsleitung (oder Stellvertretung), ggf. der Sachgebietsleitung, der Einrichtungsleitung und je nach Bedarf weiteren Akteur*innen. Auf Wunsch des/der beschuldigten Beschäftigten kann ein Mitglied des Personalrates oder eine andere Vertrauensperson hinzugezogen werden. Im Rahmen der Anhörung wird der/die Beschäftigte über den Verdacht informiert und erhält die Gelegenheit, Stellung zu beziehen und die eigene Sicht darzustellen.

Anschließend entscheidet die Gemeinde Wachtberg als Träger der Einrichtung und Arbeitgeber des/der Beschäftigten, ob arbeitsrechtliche Maßnahmen ergriffen werden können und sollen. Mögliche arbeitsrechtliche Maßnahmen können von der Ermahnung bis zum Ausspruch einer Kündigung reichen. Arbeitsrechtliche Maßnahmen werden vom Personalamt der Gemeinde Wachtberg ausgesprochen.

Zudem erfolgt eine entsprechende Meldung gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII.

Die Entscheidung, ob daneben auch Strafanzeige erstattet werden soll, wird in sorgfältiger Abwägung und in Abstimmung zwischen der Gemeinde Wachtberg als Träger

und den Eltern/Sorgeberechtigten des betroffenen Kindes getroffen. Eine Pflicht zur Anzeige besteht nicht. Sie entfällt, wenn die Eltern/Sorgeberechtigten die Erstattung einer Strafanzeige ausdrücklich ablehnen und die Gefahr einer Re-Traumatisierung besteht.

Diese Vorgehensweise gilt analog für nebenberuflich Beschäftigte der Gemeinde Wachtberg wie Praktikant*innen, ehrenamtlich Tätige oder Honorarkräfte. Hier entfällt jedoch die Beteiligung des Personalrates.

6.8 Informationen und Unterstützung für Eltern/Sorgeberechtigte

Für die Gemeinde Wachtberg ist eine offene und transparente Kommunikation mit den Eltern/Sorgeberechtigten von sehr hoher Bedeutung. Daher wird der Informationspflicht bei einem Verdachtsfall zeitnah, aber gleichzeitig in aller Ruhe und Besonnenheit nachgekommen. Nach sorgfältiger Prüfung des Sachverhalts werden die Eltern/Sorgeberechtigten zu einem Elterngespräch eingeladen und in diesem über den Vorfall informiert. An dem Gespräch nehmen die Gemeinde Wachtberg als Träger der Einrichtung, die Kitaleitung und ggf. weitere Akteur*innen teil. Je nach Sachverhalt ist die Teilnahme einer externen Fachkraft (z.B. Kinderschutzfachkraft) zu empfehlen. Die Eltern/Sorgeberechtigten erhalten Informationen zu dem Vorfall sowie eine Mitteilung über die weiteren Schritte und ggf. die arbeitsrechtlichen Konsequenzen, welche aus dem Vorfall gezogen wurden. Jegliche Verfahrensabläufe werden transparent dargelegt. Alle Informationen bezüglich des Verdachtsfalls und der involvierten Personen werden vertraulich behandelt und nur mit Zustimmung oder gemäß rechtlichen Anforderungen weitergegeben.

Bei Bedarf werden den Eltern/Sorgeberechtigten professionelle Beratungsstellen und Einrichtungen angeboten und auf Wunsch vermittelt. Eine entsprechende Beratung durch eine Kinderschutzfachkraft kann ggf. im Familienzentrum Drachenfelder Ländchen in Villip angeboten werden. Je nach Einzelfall ist jedoch der Verweis auf externe Beratungs- oder andere Anlaufstellen angezeigt.

6.9 Meldungen von Kindeswohlgefährdungen an den LVR

Im Rahmen des seit 1.1.2012 gültigen Bundeskinderschutzgesetzes sind nach § 47 SGB VIII Träger von erlaubnispflichtigen Einrichtungen verpflichtet, „... Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen...“, unverzüglich anzuzeigen. (siehe Anhang 17–Aufsichtsrechtliche Grundlagen zum Umgang mit Meldungen gem. § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII für Kindertageseinrichtungen).

Die Gemeinde Wachtberg als Träger der Einrichtungen muss im Kontext einer auf den Kinderschutz ausgerichteten Grundhaltung eine Einschätzung treffen, ob ein Ereignis oder eine Entwicklung meldepflichtig an den LVR ist. Wenn Unsicherheiten bei der Bewertung einer Entwicklung oder eines Ereignisses bestehen, können die Dienste der Fachberatungen (Landesjugendämter, Spitzenverbände, Jugendämter, Träger) in Anspruch genommen werden.

Für Meldungen an den LVR steht ein Online-Meldeformular zur Verfügung (<https://jugend.lvr.de> > Kinder und Familien > Tagesbetreuung für Kinder > Betriebs-erlaubnis und Aufsicht > Meldepflicht im laufenden Betrieb).

Die Meldung sollte folgende Punkte enthalten:

- a) Allgemeine Angaben zur Meldung
- b) Darstellung der Ereignisse
- c) Stellungnahme und fachliche Einschätzung
- d) Bereits eingeleitete sowie kurzfristig geplante Maßnahmen
- e) Weitere Informationen/geplante Maßnahmen

Nach der Umsetzung aller Maßnahmen wird seitens der Gemeinde Wachtberg eine umfangliche Dokumentation an den LVR gesendet.

Der Träger und/oder die Einrichtung erhalten eine abschließende Stellungnahme durch den LVR.

Da der LVR in enger Kooperation mit dem örtlichen Jugendamt steht, wird dieses an dem Prüfverfahren des LVR beteiligt.

6.10 Handlungsablauf übergriffiges Verhalten unter Kindern

Einen besonderen Stellenwert im Kinderschutz stellen sexuelle Übergriffe unter Kindern dar, da diese einen anderen Handlungsablauf bedürfen als sexuelle Übergriffe von Erwachsenen an Kindern.

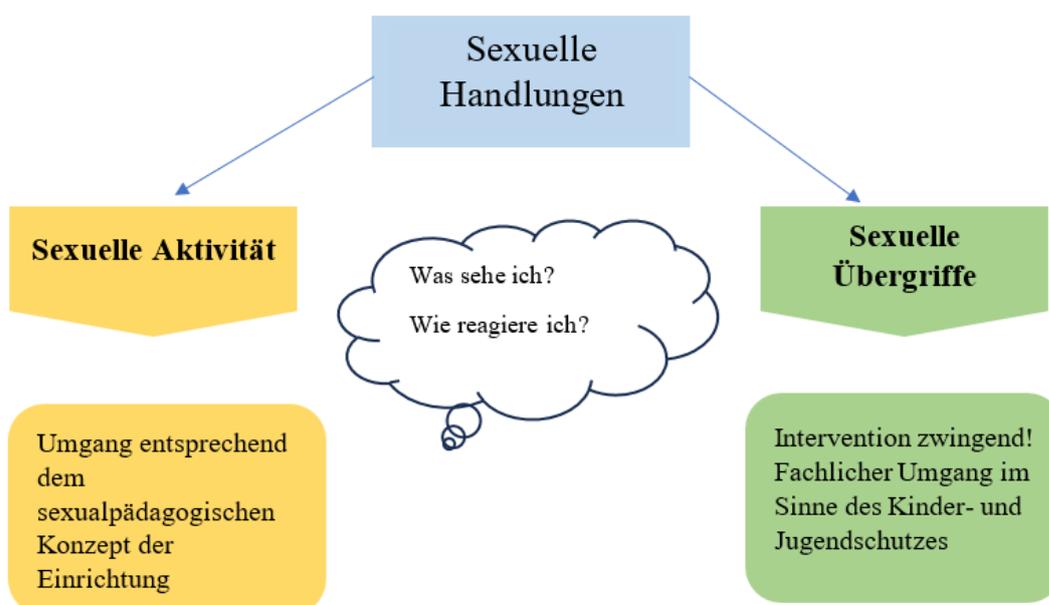
Sexuelle Übergriffe unter Kindern sind in der Regel Störungen kindlichen Sozialverhaltens und bewegen sich nicht im strafrechtlichen Rahmen, weshalb nicht von sexuellem Missbrauch gesprochen werden darf. Deshalb spricht man in diesem Zusammenhang von Betroffenen und übergriffigen Kindern, nicht von Täter*in und Opfer:

	Körperliche/sexuelle Übergriffe unter Kindern	Sexueller Missbrauch durch Erwachsene an Kindern
Begrifflichkeiten	Aktives/übergriffiges Kind Passives/betroffenes Kind	Täter/in Opfer
Bewertung der Handlung	Unterscheidung zw. kindlichen sexuellen Aktivitäten und sexuellen Übergriffen.	Handlungen sind immer sexualisierte Gewalt, die sich allein an den Bedürfnissen des Täters/der Täterin orientieren.
Machtgefälle	Es gibt kein strukturell vorgegebenes Machtgefälle, dieses wird aufgrund verschiedener Merkmale hergestellt (Altersunterschiede, Intelligenz, Status in der Gruppe, Geschlecht, ...).	Ein Machtgefälle ist strukturell gegeben und aus Sicht des Kindes unüberwindbar.
Unfreiwilligkeit	Körperliche/sexuelle Handlungen unter Kindern können einvernehmlich stattfinden oder unfreiwillig passieren. Für eine Einschätzung der Situation bedarf es eines genauen Hinschauens und Analysierens nach Kriterien.	Sexuelle Handlungen von Erwachsenen an und mit Kindern sind sexualisierte Gewalt, weil Kinder aufgrund ihres Entwicklungsstandes und ihrer Abhängigkeit die Tragweite sexueller Handlungen mit Erwachsenen nicht erfassen und ihnen folglich nicht wissentlich zustimmen können.

Geheimhaltung	Wird mit steigendem Alter der Kinder wahrscheinlicher, kann aber auch durch Tabuisierung von Sexualität begründet sein.	Ist eine Täterstrategie.
Täter*innenstrategien	Je älter übergreifige Kinder sind, umso größer ist die Wahrscheinlichkeit strategischen Vorgehens. Wir sprechen hier in der Regel nicht von Kindern im Kindergartenalter.	Sexueller Missbrauch geht mit Täter*innenstrategien einher, die auf das Kind/seine unmittelbaren Bezugspersonen/ das Umfeld des Kindes wirken, um den Missbrauch langfristig zu ermöglichen/zu verschleiern.

(vgl. Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung- Prävention und Intervention in der pädagogischen Arbeit vom LVR)

Voraussetzung für eine korrekte Einschätzung und passende pädagogische Intervention der verschiedenen Situationen ist die Unterscheidung zwischen altersangemessenen sexuellen Aktivitäten von Kindern und sexuellen Übergriffen:



(vgl. Hilfe zur Einordnung von grenzverletzendem, übergreifigem Verhalten-Don Bosco)

Als Hilfestellung für die Beschäftigten zur Einschätzung sexueller Handlungen wurde diesen eine Gegenüberstellung zur Verfügung gestellt:

	Sexuelle Aktivität	Sexuelle Übergriffe
Motiv	Neugierde	Zwang, Druck, Einschüchtern
Beziehung der Beteiligten	Beteiligte haben gegenseitiges Interesse und sind einverstanden	Keine gleiche Ebene, zwischen den Beteiligten herrscht Machtgefälle
Gezeigter Affekt	Haben Spaß	Gefühle der Angst, Scham und Unbehagen
Verhalten	Sie betrachten und berühren sich	Nachspielen von erwachsenen sexuellen Handlungen

(vgl. Crisci & Brown (zit. nach Kikuchi, 1995), zit. nach Mosser 2013)

Ein sexueller Übergriff unter Kindern erfordert ein pädagogisches Interventionsverfahren. Die Gemeinde Wachtberg hat hierzu einen entsprechenden Handlungsplan erstellt:

Dokumentation:

Alle Informationen über den Vorfall, die Gespräche mit den Kindern und etwaigen Zeugen sind sorgfältig zu dokumentieren (Schritt 1-10).

Schritt 1: Sofortiges Eingreifen - Ruhe bewahren

Bei Vermutung eines sexuellen Übergriffes unter Kindern muss der/die Beschäftigte umgehend eingreifen. Die Kinder sollen voneinander getrennt werden, damit weitere Zwischenfälle vermieden werden und die Sicherheit der beteiligten Kinder gewährleistet wird. Es werden keine Schuldzuweisungen vorgenommen. Den beteiligten Kindern wird signalisiert, dass diese gehört und unterstützt werden.

Schritt 2: Leitung informieren

Beschäftigte, die einen möglichen sexuellen Übergriff feststellen, haben umgehend die Einrichtungsleitung/Stellvertretung von dem Vorfall in Kenntnis zu setzen.

Schritt 3: Träger und Einrichtungsteam informieren

Die Einrichtungsleitung/Stellvertretung informiert den Träger und die Einrichtungsteams über den Vorfall (Fachbereichsleitung, Stellvertretung oder Sachgebietsleitung). Je nach Schwere des sexuellen Übergriffes wird zudem der/die Bürgermeister*in informiert.

Schritt 4: Gespräche mit den beteiligten Kindern

Die Kitaleitung führt zusammen mit einer Fachkraft getrennte Gespräche mit den beteiligten Kindern, um die Situation zu klären. Dabei werden altersgerechte und sensible Fragestellungen verwendet. Die Haltung gegenüber dem betroffenen Kind ist parteilich. Dem übergriffigen Kind wird bestimmt, aber nicht abwertend verdeutlicht, dass ein übergriffiges Verhalten in der Einrichtung nicht geduldet wird.

Schritt 5: Prüfung einer Meldung an den LVR (§47 SGB VIII)

Prüfung einer Meldung nach § 47 SGB VIII an den LVR durch Leitung in Absprache mit Fachbereichsleitung.

Schritt 6: Einbeziehen der Eltern

Die Eltern/Sorgeberechtigten der beteiligten Kinder werden über den Vorfall informiert. Die Faktenlage wird klar und respektvoll kommuniziert.

Schritt 7: Fachliche Beratung einholen

Je nach Bedarf wird eine Erziehungs- bzw. Fachberatungsstelle einbezogen.

Schritt 8: Intervention und Maßnahmen

Je nach Schwere des Vorfalls und dem Altersunterschied der Kinder sind pädagogische Maßnahmen oder weitere Elterngespräche notwendig.

Pädagogische Maßnahmen werden ausschließlich von dem pädagogischen Personal entschieden (nicht von den Eltern). Die Maßnahmen müssen angemessen und befristet sein. Zudem müssen sie konsequent durchgeführt werden. Hierzu sind Einigkeit und eine lückenlose Kommunikation im Einrichtungsteam sicherzustellen.

Schritt 9: Prävention

Präventionsmaßnahmen und Aufklärung über angemessenes Verhalten im gegenseitigen Miteinander werden ausgebaut. Alle Kinder werden verstärkt dafür sensibilisiert, die eigenen Grenzen deutlich zu vertreten und Respekt gegenüber den persönlichen Grenzen anderer zu haben. Es erfolgt eine klare Positionierung, dass übergriffiges Verhalten nicht geduldet wird.

Je nach Sachlage wird ein thematischer Elternabend, ggf. unter Einbeziehung einer externen Fachstelle (z.B. Kinderschutzbund), durchgeführt.

Schritt 10: Nachbearbeitung/Nachsorge in der Gruppe

Nach Abschluss des Verfahrens erfolgt eine interne Reflexion mit allen beteiligten Beschäftigten. Der Vorfall wird intensiv analysiert und das sexualpädagogische Konzept der Einrichtung ggf. angepasst.

Die Kinder werden weiterhin auf Verhaltensänderungen beobachtet und bei Bedarf wird weitere Unterstützung für alle Beteiligten bereitgestellt.

7. Rehabilitationsverfahren

Die Rehabilitation von fälschlicherweise verdächtigten Beschäftigten ist ein wesentlicher Bestandteil unseres Kinderschutzkonzepts. Falls sich herausstellt, dass die Verdächtigungen unbegründet sind, werden in enger Abstimmung mit der/dem betroffenen Beschäftigten umfangreiche Schritte zur Wiederherstellung des Rufs und des Wohlbefindens dieser/dieses unternommen. Die Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit aller Beteiligten ist hier eines der Hauptziele.

Die Gemeinde Wachtberg hat aus diesem Grund ein Rehabilitationskonzept entwickelt (siehe auch Anhang 18–Rehabilitationskonzept).

Je nach Reichweite der Kommunikation über den Verdacht ist der Umfang der Rehabilitation in Abstimmung mit dem/der zu Unrecht beschuldigten Beschäftigten zu bestimmen. Es wird eine unterstützende Umgebung geschaffen, in der der/die

Beschäftigte seine/ihre Erfahrungen teilen kann. Zudem wird sichergestellt, dass die Person angemessen betreut wird und Zugang zu professioneller Unterstützung hat, um möglichen Auswirkungen auf ihre psychische Gesundheit vorzubeugen. Da das Rehabilitationsverfahren ein sensibler Prozess ist, kann eine externe Beratung oder Supervision erforderlich sein.

Die Rehabilitation von fälschlicherweise verdächtigten Beschäftigten unterstreicht unser Engagement für Gerechtigkeit und Respekt sowohl für die Kinder als auch für die Beschäftigten, die für ihre Sicherheit und Betreuung verantwortlich sind.

Die Rehabilitation wird mit der gleichen Intensität und Korrektheit durchgeführt wie die Aufklärung eines Verdachtes.

8. Aufarbeitung

Nach Abschluss der Intervention zum Schutz des Kindeswohls ist eine hinreichende und grundlegende Aufarbeitung des Geschehenen in der Einrichtung von größter Wichtigkeit. Diese muss sämtliche Ebenen umfassen: das Kind/die Kinder, die Eltern/Sorgeberechtigten, je nach Vorfall die gesamte Elternschaft, die Beschäftigten der Einrichtung, die Einrichtungsleitung und ggf. auch die Gemeinde Wachtberg als Träger. Neben der Begleitung der direkt Betroffenen und der weiteren Involvierten erfolgt eine organisatorische Aufarbeitung. Es wird genauestens analysiert, warum es zu dem Geschehenen kommen konnte und ggf. welche Gegenmaßnahmen für die Zukunft getroffen werden können bzw. müssen.

Das oberste Ziel liegt darin, die Sicherheit und das Wohlbefinden der Kinder wiederherzustellen und den Eltern/Sorgeberechtigten das Vertrauen in die Einrichtung zurückzubringen.

Die Beschäftigten müssen mit gestörten Vertrauensverhältnissen umgehen sowie Verunsicherungen im eigenen Handeln überwinden, um die ursprüngliche Handlungsfähigkeit wiederherzustellen. Damit dies gelingt, kann eine Begleitung durch eine



externe Fachberatung oder eine Supervision notwendig sein. Der Bedarf wird vorab mit der betroffenen Einrichtung/dem betroffenen Team abgestimmt.

9. Kooperationen

LVR-Landesjugendamt Rheinland

Landeshaus
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln

Kreisjugendamt Rhein-Sieg-Kreis

Der Landrat
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Telefon: 02241 133395

Zweigstelle Kreisjugendamt:

Jugendhilfezentrum für Alfter, Swisttal und Wachtberg

Kalkofenstraße 2
53340 Meckenheim
Telefon: 02225 9136 0

Kinderschutzfachkraft (InsoFa) Gemeinde Wachtberg

Frau Stefanie Weißenfels
Familienzentrum „Drachenfelser Ländchen“ Villip
Zwischen den Hüllen 1-9
53343 Wachtberg
Telefon: 0228 4038760
E-Mail: weißenfels@fzwachtberg.de

Kinderschutzfachkraft OGS

Frau Ricky Jäger-Fuhr
Leitung OGS Niederbachem
E-Mail: ogs.niederbachem@awo-bnsu.de
Telefon: 01726884128



Fachberatung

Frau Carmen Heinemann

Telefon: 0228 901561

Mobil: 0174 9107976

E-Mail: carmen.heinemann@gmx.de

Erziehungsberatungsstelle Rheinbach

Aachener Straße 16

53359 Rheinbach

Telefon: 02226 9278 5660

Deutscher Kinderschutzbund-Ortsverband Sankt Augustin e.V.

Wehrfeldstraße 5h

53757 Sankt Augustin

Telefon: 02241 28000

E-Mail: info@kinderschutzbund-sankt-augustin.de

Internet: <https://dksb-sankt-augustin.de/beratung/>

Diakonie

Familienhebamme: Felicitas Josmann

(Für Familien im Alter von 0-3 Jahren)

Telefon: 0151 500 401 54

E-Mail: felicitas.josmann@dw-bonn.de

Sprechzeiten:

Montag bis Donnerstag 8.30 Uhr bis 15 Uhr

Frag Nach Servicestelle Frühe Hilfen

Telefon: 01607021446

FragNach@dw-bonn.de

Weisser Ring

Bundesweites Opfertelefon: 116006

Außenstelle Bonn: 0157 551647 58

Hilfe-Telefon berta – Beratung bei organisierter sexualisierter und ritueller Gewalt

Telefon: 0800 30 50 750 (kostenfrei und anonym)

Sprechzeiten:

Dienstag: 16–19 Uhr

Mittwoch: 9–12 Uhr

Freitag: 9–12 Uhr

Das Hilfe-Telefon berta ist nicht an bundesweiten Feiertagen und am 24. und 31. Dezember besetzt.

Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Telefon: 02241 13 3050

Sprechzeiten:

Montag: 14:00 Uhr – 15:30 Uhr

Dienstag: 09:15 Uhr – 10:45 Uhr

Mittwoch: 15:30 Uhr – 17:00 Uhr

Donnerstag und Freitag: 09:15 Uhr – 10:45 Uhr

E-Mail: fsg@rhein-sieg-kreis.de

Internet: www.rhein-sieg-kreis.de/hilfe-gegen-gewalt

Medizinische Kinderschutzhotline

Telefon: 0800 19 210 00

Internet: <https://kinderschutzhotline.de/>

Kinderrechte-Portal

Internet: www.kinderrechte-portal.de

Kinderschutz NRW

Internet: www.kinderschutz.nrw

10. Qualitätssicherung und Evaluation

Die Konzeption ist zum xx.xx.xxxx in Kraft getreten. Eine Überprüfung findet alle fünf Jahre statt.

Anhang 1: **Muster Risikoanalyse**

Leitfragen zur Erstellung einer Risikoanalyse

- zur gemeinsamen Diskussion im Team
- zur gemeinsamen regelmäßigen Prüfung
- und zur Fortschreibung

1.1 Zielgruppe

Altersstruktur von _____ bis _____

1.2. Umgang mit Nähe und Distanz

- a) Professionelle Nähe/Distanz zu Kindern
- b) Professionelle Nähe/Distanz zu Eltern

Gibt es klare Regeln für eine professionelle Beziehungsgestaltung?

Welche?

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

Vgl. Persönliche Checkliste bei Verdacht auf Übergriffe gegenüber Kindern durch Mitarbeitende des LVR aus „Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung-Prävention und Intervention in der pädagogischen Arbeit“ (2019)



Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

1.3. Übernachtungen

Finden Übernachtungen/Fahrten mit Kindern statt?

- Ja Nein

Geschieht dies in Einzelbetreuung?

- Ja Nein

Gibt es hierfür Regeln, die überprüfbar sind?

- Ja Nein

Welche?

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

1.4. Unterstützung der Selbstpflege/Körperpflege

Ist eine besondere körpernahe Aktivität notwendig, um die Kinder zu versorgen oder zu unterstützen?

Ja Nein

Welche?

Geschieht dies in der Einzelbetreuung?

Ja Nein

Gibt es hierfür überprüfbare Regeln und Verfahren:

Ja Nein

Zum Schutz der Privatheit der Kinder?

Ja Nein



Welche?

Zur Wahrung der Grenzen der Beschäftigten und Kinder?

Ja Nein

Welche?

Zum Umgang mit herausforderndem Verhalten?

Ja Nein

Welche?

Welche Risiken könnten daraus entstehen?



Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

1.5. Räumliche Gegebenheiten

A. Innenräume

Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche (auch Keller und Dachböden)?

Ja Nein

Welche?

Gibt es bewusste Rückzugsräume?

Ja Nein

Welche?



Wie werden diese genutzt?

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

B. Außenbereich

Gibt es Bereiche auf dem Grundstück, die sehr schwer einsehbar sind?

Ja Nein

Welche?

Ist das Grundstück von außen einsehbar?

Ja Nein

Vgl. Persönliche Checkliste bei Verdacht auf Übergriffe gegenüber Kindern durch Mitarbeitende des LVR aus „Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung-Prävention und Intervention in der pädagogischen Arbeit“ (2019)



Wie?

Ist das Grundstück unproblematisch betretbar?

Ja Nein

Wie?

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:



Wer hat besonderen (regelmäßigen) Zutritt zur Einrichtung und kann sich unbeaufsichtigt aufhalten?

(beispielsweise: Handwerker, externe Hausmeister, Reinigungskräfte, Nachbarn, externe Pädagogen und Fachkräfte)

Sind die Personen in der Einrichtung persönlich bekannt?

Ja Nein

Sind es regelmäßige Aufenthalte?

Ja Nein

Werden die Besucher namentlich erfasst und die Aufenthaltszeiträume dokumentiert?

Ja Nein

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

2.1. Personalentwicklung

Liegt das erweiterte Führungszeugnis für alle Beschäftigten vor?

a)

Die Verantwortung für das erweiterte Führungszeugnis liegt beim Träger (Keines der vorliegenden Zeugnisse ist älter als fünf Jahre - bei Neueinstellungen sind die Zeugnisse nicht älter als drei Monate)

Ja Nein

b)

Die Verantwortung für Zeugnisse von Ehrenamtlichen liegt bei der Kita-respektive der Familienzentrumsleitung.

Ja Nein

In welchen zeitlichen Abständen wird es wieder neu angefordert?

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

Vgl. Persönliche Checkliste bei Verdacht auf Übergriffe gegenüber Kindern durch Mitarbeitende des LVR aus „Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung-Prävention und Intervention in der pädagogischen Arbeit“ (2019)

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

2.2. Bewerbungsgespräche

Weisen Sie ausdrücklich auf das Schutzkonzept/den Kinderschutzgedanken hin?

Ja Nein

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

2.3. Einstellungssituation, Personalgespräche

Gibt es einen Einarbeitungsplan?

Ja Nein

Werden regelmäßige Probezeitgespräche durchgeführt?

Ja Nein

Finden regelmäßige Personalgespräche (auch nach der Probezeit) statt?

Ja Nein

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

2.4. Fachwissen in allen Bereichen der Organisation

Sind Beschäftigte aus allen Bereichen zu folgenden Themen geschult?

Kinderschutz/Machtmissbrauch/Gewalt/Sexualpädagogik

Ja Nein

Steht in der Einrichtung/allen Bereichen entsprechendes Informationsmaterial und Fachliteratur zur Verfügung?

Ja Nein

Vgl. Persönliche Checkliste bei Verdacht auf Übergriffe gegenüber Kindern durch Mitarbeitende des LVR aus „Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung-Prävention und Intervention in der pädagogischen Arbeit“ (2019)



Welche Risiken könnten daraus entstehen?

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

Existiert ein sexualpädagogisches Konzept für die Einrichtung, auf das sich alle Beteiligten verständigt haben?

Ja Nein

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

Vgl. Persönliche Checkliste bei Verdacht auf Übergriffe gegenüber Kindern durch Mitarbeitende des LVR aus „Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung-Prävention und Intervention in der pädagogischen Arbeit“ (2019)

2.5. Zuständigkeiten und informelle Strukturen

Sind Zuständigkeiten klar geregelt?

Ja Nein

Welche?

Gibt es informelle Strukturen?

Ja Nein

Welche?

Welche Risiken könnten daraus entstehen?



Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

Sind nicht-pädagogische Kolleg*innen oder Aushilfen über bestehende Regeln informiert/beteiligt?

- Ja Nein

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

2.6. Kommunikations- und Wertekultur

Gibt es eine mit allen Beschäftigten gemeinsam entwickelte Wertekultur?
(Menschenbild/Bild vom Kind, pädagogische Grundsätze, Leitgedanken etc.)

- Ja Nein

Vgl. Persönliche Checkliste bei Verdacht auf Übergriffe gegenüber Kindern durch Mitarbeitende des LVR aus „Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung-Prävention und Intervention in der pädagogischen Arbeit“ (2019)



Welche?

Gibt es Kommunikationsgrundsätze, die es ermöglichen, auf und zwischen allen hierarchischen Ebenen der Einrichtung Kritik zu üben (Fehlerkultur)?

Ja Nein

Welche?

2.7. Feedbackkultur, Möglichkeiten der Reflexion, der Supervision etc., Möglichkeiten der Mitbestimmung

Kann in regelhaft etablierten Runden über Belastungen bei der Arbeit und über unterschiedliche Haltungen in wertschätzender Form gesprochen werden?

Welche Risiken könnten daraus entstehen?



Gibt es die Möglichkeit der kollegialen Beratung?

Ja Nein

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

3.1. Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten relevanter Bezugsgruppen

**Eltern/Sorgeberechtigte werden über folgende Maßnahmen/Gesichtspunkte zum
Kinderschutz informiert:**

Kinder werden an folgenden Maßnahmen des Kinderschutzes beteiligt:

Ist eine Beschwerdemöglichkeit für alle relevanten Beteiligten vorhanden?

Ja Nein

Welche?

Welche Rahmenbedingungen sind vorhanden, damit alle relevanten Beteiligten „ungute Gefühle“, Übergriffe und belastende Situationen ansprechen können? (Kinderschutzbeauftragte, -fachkräfte, Fachberatungsstellen etc.)

Daraus leiten sich folgende Risiken ab:

Aus diesen Risiken ergeben sich folgende zukünftige Maßnahmen:

Gibt es vertraute, unabhängige, interne bzw. externe Ansprechpartner*innen, die im altersgerechten Umgang geübt sind?

Ja Nein

Vgl. Persönliche Checkliste bei Verdacht auf Übergriffe gegenüber Kindern durch Mitarbeitende des LVR aus „Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung-Prävention und Intervention in der pädagogischen Arbeit“ (2019)

Sind diese Personen allen Beteiligten bekannt?

Ja Nein

3.2. Zugänglichkeit der Informationen

Haben alle Beteiligten (Kolleg*innen, Klient*innen, Sorgeberechtigten) Zugang zu den nötigen Informationen (Regelwerk, Beschwerdemöglichkeiten etc.)?

Ja Nein

Sind diese Informationen auch für alle verständlich (Übersetzungen, leichte Sprache, geschlechtersensibel etc.)?

Ja Nein

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

4. Handlungsplan

Gibt es einen Handlungsplan (Notfallplan, Handlungskette), in dem für einen Verdachtsfall die Aufgaben und das Handeln konkret geklärt sind?

Ja Nein



Welche Risiken könnten daraus entstehen?

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

5. Andere Risiken

In unserer Einrichtung/von meinem Blickfeld aus sehe ich Risiken in weiteren Bereichen

Anhang 2: Aufforderungsschreiben

Beantragung polizeiliches Führungszeugnis



Gemeinde Wachtberg -Der Bürgermeister-, Rathausstraße 34, 53343 Wachtberg

Wachtberg,

Führungszeugnis § 30 a Abs. 2 BZRG

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird bestätigt, dass die Gemeinde Wachtberg entsprechend § 72 a SGB VIII die persönliche Eignung von Beschäftigten und Dienstleistern zum Zwecke der Betreuung und Beaufsichtigung von Minderjährigen anhand eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses nach § 30 a Abs. 1 Nr. 2 a BZRG zu überprüfen hat.

Frau/ Herr _____, geb. am _____, in _____
ist hiermit aufgefordert, ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach § 30 a BZRG zum Zwecke der Beschäftigung in einer unserer kommunalen Kindertagesstätten hier vorzulegen.
Ich bitte um umgehende Übermittlung an die Antragstellerin/ den Antragssteller.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Personalabteilung)

Anhang 3: Dokumentation der Unterlagen von Haupt- und Ehrenamtlern

Dokumentation der Unterlagen von Hauptamtlern und Ehrenamtlern

Name Einrichtung									
Nr.	Name		Funktion	Hauptamtlich (HA)/ Ehrenamtlich (EA)	Kenntnisnahme Erweitertes Führungszeugnis EA		Selbstauskunfts-erklärung unterschrieben	Verhaltenskodex unterschrieben	Fortbildung Kinderrechte (HA)
	Nachname	Vorname			ausgestellt am	erneuern zum			
1	Mustermann	Max	päd. Mitarbeitender	HA	xx.xx.xxxx	xx.xx.xxxx	ja	ja	teilgenommen
2	Musterfrau	Erika	Lesepatin	EA	xx.xx.xxxx	xx.xx.xxxx	ja	ja	nicht zutreffend

Anhang 4: Dokumentation der Unterlagen von den Beschäftigten

Arbeitsmedizinische Untersuchungen
und weitere Angaben
KiTas

Name	G 42		G 24		Bescheinigung Infektionsschutzgesetz
	letzte Untersuchung	nächste Untersuchung	letzte Untersuchung	nächste Untersuchung	

erweitertes Führungszeugnis (ausgestellt)	erste Hilfe	weitere Informationen	Adresse

Anhang 5: **Selbstauskunftserklärung Straftaten**



Selbstauskunft

Vorname: _____
Name: _____
Geburtsdatum: _____
Anschrift: _____
Tätigkeitsort
(Einrichtung): _____

Hiermit versichere ich, dass ich wegen einer Straftat nach:

- § 171 StGB
(Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht)
 - §§ 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l
(Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung),
 - § 225 StGB
(Misshandlung von Schutzbefohlenen)
 - §§ 232 bis 233a, 234, 235, 236 StGB
(Straftaten gegen die persönliche Freiheit)
- weder rechtskräftig verurteilt bin
- noch derzeit ein gerichtliches Verfahren oder ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet bzw. anhängig ist.

Für den Fall, dass wegen einer der genannten Straftaten ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, die Gemeinde Wachtberg umgehend in Kenntnis zu setzen.

Ort, Datum Unterschrift

Anhang 6: Selbstverpflichtungserklärung



Selbstverpflichtungserklärung

Vorname: _____

Name: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

Tätigkeitsort
(Einrichtung): _____

Hiermit bestätige ich, dass ich über das Leitbild, den Verhaltenskodex und die Inhalte des Kinderschutzkonzeptes der Einrichtung informiert wurde und diese als verbindlich anerkenne.

VERHALTENSKODEX

1. Ich verpflichte mich, Kinder vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt zu schützen. Ich achte dabei auch auf Anzeichen von Vernachlässigung und Misshandlung.
2. Ich verpflichte mich, achtsam und zum Wohle des Kindes mit der Intimsphäre, dem Schamgefühl und dem Körperkontakt umzugehen. Ich beachte und bewahre die Grenzempfindungen und Grenzsignale der mir anvertrauten Kinder, insbesondere in Trost-, Pflege-, und Erste-Hilfe-Situationen.
3. Ich verpflichte mich, den Willen und die Entscheidungsfreiheit aller Kinder und Mitarbeitenden zu achten und trete ihnen mit Wertschätzung und Respekt gegenüber.
4. Ich verpflichte mich, gemeinsam mit anderen, alle Kinder in ihrer individuellen Entwicklung zu unterstützen. Ich biete ihnen Möglichkeiten, ihr Selbstbewusstsein zu stärken und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entfalten. Dazu gehört auch das Recht der Kinder auf einen Umgang mit kindlicher Sexualität, das Recht auf Teilhabe und Mitbestimmung sowie das Recht auf Beschwerde.



5. Ich verpflichte mich, mit der mir übertragenen Verantwortung sorgsam umzugehen. Ich bin mir um das unausgewogene Machtverhältnis zwischen Fachkräften und Kindern bewusst. Meine Rolle als mitarbeitende Person missbrauche ich nicht für sexuelle Kontakte zu den mir anvertrauten jungen Menschen.
6. Ich verpflichte mich, auf verbales und nonverbales abwertendes und ausgrenzendes Verhalten zu verzichten und beziehe gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung.
7. Ich verpflichte mich, digitale Medien sensibel ausschließlich für pädagogische Angebote einzusetzen und respektiere das Recht des Kindes am eigenen Bild.
8. Ich verpflichte mich, Kinder dazu zu ermutigen, sich vertrauensvoll an Mitarbeitende oder Eltern zu wenden und ihnen die Dinge zu erzählen, die sie bedrücken und verunsichern.
9. Ich verpflichte mich, im gegenseitigen Miteinander Situationen anzusprechen, die mit diesem Verhaltenskodex nicht im Einklang stehen, um ein offenes Klima in der Gruppe oder im Team zu schaffen und zu erhalten.

Ort, Datum Unterschrift

Anhang 7: **Verhaltenskodex mit Leit- und Reflexionsfragen**



Leit- und Reflexionsfragen zum Verhaltenskodex

1. Ich verpflichte mich, Kinder vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt zu schützen. Ich achte dabei auch auf Anzeichen von Vernachlässigung und Misshandlung:
 - Wie können Anzeichen von Vernachlässigung und Missbrauch aussehen?
2. Ich verpflichte mich, achtsam und zum Wohle des Kindes mit der Intimsphäre, dem Schamgefühl und dem Körperkontakt umzugehen. Ich beachte und bewahre die Grenzempfindungen und Grenzsignale der mir anvertrauten Kinder, insbesondere in Trost-, Pflege-, und Erste-Hilfe-Situationen:
 - In welchen Situationen ist die Intimsphäre der Kinder gefährdet (im Alltag und bei besonderen Anlässen und Aktionen)?
 - Wie wird mit der Intimsphäre der Kinder, der Beschäftigten und Eltern umgegangen, insbesondere bezogen auf Toilettengang, Wickeln, An- und Ausziehen, Eincremen?
 - In welchen Situationen gilt es, besondere Aufmerksamkeit auf Körperkontakt mit Kindern zu legen?
 - Wie wird mit anlehnsbedürftigen Kindern umgegangen?
 - Welche Absprachen und Regeln gibt es in der Einrichtung?
3. Ich verpflichte mich, den Willen und die Entscheidungsfreiheit aller Kinder und Mitarbeitenden zu achten und trete ihnen mit Wertschätzung und Respekt gegenüber:
 - In welchen Situationen kann die Entscheidungsfreiheit geachtet werden und wie finden wir Lösungsansätze?
 - Wie gehe ich mit Situationen um, in denen die Entscheidungsfreiheit der Kinder nicht geachtet werden kann (z.B. aus Selbstschutz)?
4. Ich verpflichte mich, gemeinsam mit anderen, alle Kinder in ihrer individuellen Entwicklung zu unterstützen. Ich biete ihnen Möglichkeiten, ihr Selbstbewusstsein zu stärken und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entfalten. Dazu gehört auch das Recht der Kinder auf einen Umgang mit kindlicher Sexualität, das Recht auf Teilhabe und Mitbestimmung sowie das Recht auf Beschwerde:
 - Wie unterstützen wir die kindliche sexuelle Entwicklung?
 - Welche Teilhabemöglichkeiten bestehen konkret im Alltag?
 - Welche Beschwerdemöglichkeiten gibt es für Kinder?
 - Gibt es ein sexualpädagogisches Konzept?
5. Ich verpflichte mich, mit der mir übertragenen Verantwortung sorgsam umzugehen. Ich bin mir um das unausgewogene Machtverhältnis zwischen Fachkräften und Kindern bewusst. Meine Rolle als mitarbeitende Person missbrauche ich nicht für sexuelle Kontakte zu den mir anvertrauten jungen Menschen:
 - Wie gestalte ich mein professionelles Handeln in Bezug auf Nähe und Distanz?
 - Hinterfrage ich regelmäßig meine Einstellung bezüglich Macht und Machtgefälle?



- In welchen Alltagssituationen ist ein ungleiches Machtverhältnis zwischen Erzieher*innen und Kindern merkbar?
 - Wie wird in der Kita mit Geschenken umgegangen? Bin ich mir bewusst, dass Geschenke machen und annehmen eine Täterstrategie sein kann?
6. Ich verpflichte mich, auf verbales und nonverbales abwertendes und ausgrenzendes Verhalten zu verzichten und beziehe gegen gewalttägliches, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung:
- Wie wertschätzend, wertend oder abwertend spreche ich?
 - Wie empathisch kommuniziere ich mit den Kindern?
7. Ich verpflichte mich, digitale Medien sensibel ausschließlich für pädagogische Angebote einzusetzen und respektiere das Recht des Kindes am eigenen Bild:
- Wie werden Medien in der Kita eingesetzt und wie wird vermieden, dass diese missbräuchlich genutzt werden?
 - Wie ist meine persönliche Einstellung zu sozialen Medien und sozialen Netzwerken?
8. Ich verpflichte mich, Kinder dazu zu ermutigen, sich vertrauensvoll an Mitarbeitende oder Eltern zu wenden und ihnen die Dinge zu erzählen, die sie bedrücken und verunsichern:
- Welche Wohlfühlkultur lebe ich vor?
 - Wie schaffe ich eine vertrauensvolle Atmosphäre?
 - Welches Beschwerdemanagement gibt es in der Kita (für Kinder, Eltern und Beschäftigte)?
9. Ich verpflichte mich, im gegenseitigen Miteinander Situationen anzusprechen, die mit diesem Verhaltenskodex nicht im Einklang stehen, um ein offenes Klima in der Gruppe oder im Team zu schaffen und zu erhalten:
- Welche Teamkultur finde ich vor und wie gestalte ich meine Rolle im Team?
 - Wie sieht mein Beitrag für ein offenes und respektvolles Teamklima aus?
 - Können sachliche und pädagogische Kritiken auch sachlich angenommen werden oder wird es als persönliche Kritik verstanden bzw. missverstanden?

Datum und Unterschrift

Anhang 8: Beispiel Verhaltensampel

Verhaltensampel (Beispiel für die Kita)

<p>Dieses Verhalten geht nicht.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • intim anfassen • Intimsphäre missachten • zwingen • schlagen • strafen • Angst machen • sozialer Ausschluss • vorführen • nicht beachten • diskriminieren • bloßstellen • lächerlich machen • pöbeln/kneifen • verletzen (fest anpacken, am Arm ziehen) 	<ul style="list-style-type: none"> • misshandeln • herabsetzend über Kinder und Eltern sprechen • schubsen • isolieren/fesseln/einsperren • schütteln • Medikamentenmissbrauch • Vertrauen brechen • bewusste Aufsichtspflichtverletzung • mangelnde Einsicht • konstantes Fehlverhalten • küssen¹ • grundsätzlich Videospiele in der Kita • Filme mit grenzverletzenden Inhalten • Fotos von Kindern ins Internet stellen
<p>Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und für die Entwicklung nicht förderlich.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • sozialer Ausschluss (vor die Tür begleiten) • auslachen (Schadenfreude, dringend anschließende Reflexion mit dem Kind/Erwachsenen) • lächerliche, ironisch gemeinte Sprüche • Regeln ändern • Überforderung/Unterforderung • autoritäres Erwachsenenverhalten • nicht ausreden lassen • Verabredungen nicht einhalten • stigmatisieren • ständiges Loben und Belohnen • (bewusstes) Wegschauen • keine Regeln festlegen • anschnauzen 	<ul style="list-style-type: none"> • laute körperliche Anspannung mit Aggression • Kita-Regeln werden von Erwachsenen nicht eingehalten (regelloses Haus) • unsicheres Handeln <p>Diese aufgezählten Verhaltensweisen können im Alltag passieren, müssen jedoch reflektiert werden. Insbesondere folgende grundlegende Aspekte erfordern Selbstreflexion:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Welches Verhalten bringt mich auf die Palme? • Wo sind meine eigenen Grenzen? <p>Hierbei unterstützt die Methode der kollegialen Beratung bzw. das Ansprechen einer Vertrauensperson.</p>

<p>Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • positive Grundhaltung • ressourcenorientiert arbeiten • verlässliche Strukturen • positives Menschenbild • den Gefühlen der Kinder Raum geben • Trauer zulassen • Flexibilität (Themen spontan aufgreifen, Fröhlichkeit, Vermittler/Schlichter) • regelkonform verhalten • konsequent sein • verständnisvoll sein • Distanz und Nähe (Wärme) • Kinder und Eltern wertschätzen • Empathie verbalisieren, mit Körpersprache, Herzlichkeit • Ausgeglichenheit • Freundlichkeit • partnerschaftliches Verhalten • Hilfe zur Selbsthilfe • Verlässlichkeit • aufmerksames Zuhören • jedes Thema wertschätzen • angemessenes Lob aussprechen können • vorbildliche Sprache • Integrität des Kindes achten und die eigene, gewaltfreie Kommunikation 	<ul style="list-style-type: none"> • Ehrlichkeit • authentisch sein • Transparenz • Echtheit • Unvoreingenommenheit • Fairness • Gerechtigkeit • Begeisterungsfähigkeit • Selbstreflexion • „Nimm nichts persönlich“ • auf Augenhöhe der Kinder gehen • Impulse geben <p>Folgendes wird von Kindern möglicherweise nicht gern gesehen, ist aber trotzdem wichtig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Regeln einhalten • Tagesablauf einhalten • Grenzüberschreitungen unter Kindern und Erzieher*innen unterbinden • Kinder dazu anhalten, in die Toilette zu urinieren • Kinder dazu anhalten, Konflikte friedlich zu lösen • „Gefühstück wird im Bistro“ • Süßigkeiten sind verboten <p>Klug ist es, in schwierigen, verfahrenen Situationen einen Neustart/Reset zu initiieren.</p>
---	---	---

Diese Ampel hat das Team der „Integrativen Kita Unkel“, Schulstraße 3, 53572 Unkel, im Rahmen eines Teamworkshops entwickelt.

1) Hier ist zu berücksichtigen, dass je nach Familienkultur mehrere Begrüßungs- und Abschiedsküsse auf die Wangen üblich sind. Auch sie sind dann bedenklich, wenn das Kind Unbehagen zeigt oder äußert.

(aus: DEUTSCHER PARITÄTISCHER WOHLFAHRTSVERBAND GESAMTVERBAND e. V. | Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen. Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen, Berlin, 2. Auflage, 2016, S. 15/16; © Paritätischer Gesamtverband, www.paritaet.org)

Anhang 9: **Beschwerdemöglichkeiten für Kinder** – **Fragen für die Teamsitzung**



Beschwerdemöglichkeiten für Kinder **Fragen für die Teamsitzung**

Worüber dürfen sich Kinder in der Kindertageseinrichtung beschweren?

Wie bringen Kinder Beschwerden zum Ausdruck?

Wie können Kinder dazu angeregt werden, sich zu beschweren?

Wie können Kinder unterstützt werden, sich selbst als wirksam wahrzunehmen, wenn sie sich beschweren?

Woran erkenne ich, dass Kinder etwas „auf dem Herzen haben“, aber sich nicht trauen?

Ist den Kindern bekannt, bei wem sie sich beschweren können?

Wie werden Beschwerden von Kindern aufgenommen und dokumentiert?

Vgl. Fragen für die Teamsitzung des LVR aus „Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung-Prävention und Intervention in der pädagogischen Arbeit“ (2019)



Anhang 10: **Beschwerdeformular für Eltern/ Sorgeberechtigten**

**BESCHWERDEFORMULAR
für die Eltern/ Sorgeberechtigten, deren Kinder eine kommunale
Kindertagesstätte der Gemeinde Wachtberg besuchen:**

Ihre Meinung ist uns wichtig!

Name, Vorname (optional): _____

Gibt es ein Problem, auf das Sie uns hinweisen möchten? Oder haben Sie eine Anregung?

Was wünschen Sie sich stattdessen? Haben Sie einen Verbesserungsvorschlag?

Unsere Mitarbeiter*innen stehen Ihnen für persönliche Gespräche ebenfalls gerne zur Verfügung!

Anhang 11: Umgang mit Anliegen



1. Eingang Anliegen protokollieren

Möglichkeit, Anliegen vorzutragen (offen oder anonym):

- a) mündlich
- b) per Telefon: Verwaltungsmitarbeitende, Leitung der Einrichtung
- c) E-Mail: entsprechende E-Mailadresse der Verwaltungs-MA oder Einrichtung
- d) Postweg
- e) Bürgerhotline Gemeinde Wachtberg

Vgl. Anhang 11 – Dokumentationsbogen aus dem Kinderschutzkonzept der KJF,

2. Ggf. Eingangsbestätigung

- a) Schreiben „Beschwerde Antwort Eingangsbestätigung“
oder
- b) direkte Kontaktaufnahme durch Verwaltungsmitarbeitende oder Einrichtungsleitung

3. Klärung der Zuständigkeit und Weiterleitung des Anliegens, Bearbeitung durch Verwaltungsmitarbeitende

- a) Kitaleitung
- b) Fachbereich
- c) Bürgermeister*in Gemeinde Wachtberg

Weiterleitung der Beschwerde an zuständigen Bearbeiter*in, dabei Fachbereichsleitung und ggf. Bürgermeister*in immer mit einbeziehen.

Telefonische Beschwerden werden kurz zusammengefasst, mit der Telefonnummer versehen und per E-Mail weitergeleitet.

4. Bearbeitung des Anliegens

- a) Kontaktaufnahme mit Beteiligten
- b) Klärung des Sachverhaltes

5. Rückmeldung und Information an alle Beteiligten

Frist: innerhalb von zwei Wochen nach Beschwerdeeingang, zu Vertretungszeiten ggf. abweichend

- a) Antwortschreiben formulieren und an Beschwerdeführer*in senden
- b) gemeinsamer Gesprächstermin mit Beschwerdeführer*in
- c) Telefonat mit Beschwerdeführer*in

6. Dokumentation

- a) Zentrale zugängliche Tabelle (intern) für Beschwerdedokumentation (Datum Eingang und Antwort, Bearbeiter*in Beschwerde, Beschwerdeart, Name der Einrichtung, Beschwerdeführer*in)
- b) ebenso Ablage des Schriftverkehrs oder Verweis in E-Akte

Vgl. Anhang 11 – Dokumentationsbogen aus dem Kinderschutzkonzept der KJF,

7. Analyse

- Besprechung der Beschwerdearten und Aufkommen
- Ursachen analysieren
- Überprüfung vorhandener Maßnahmen

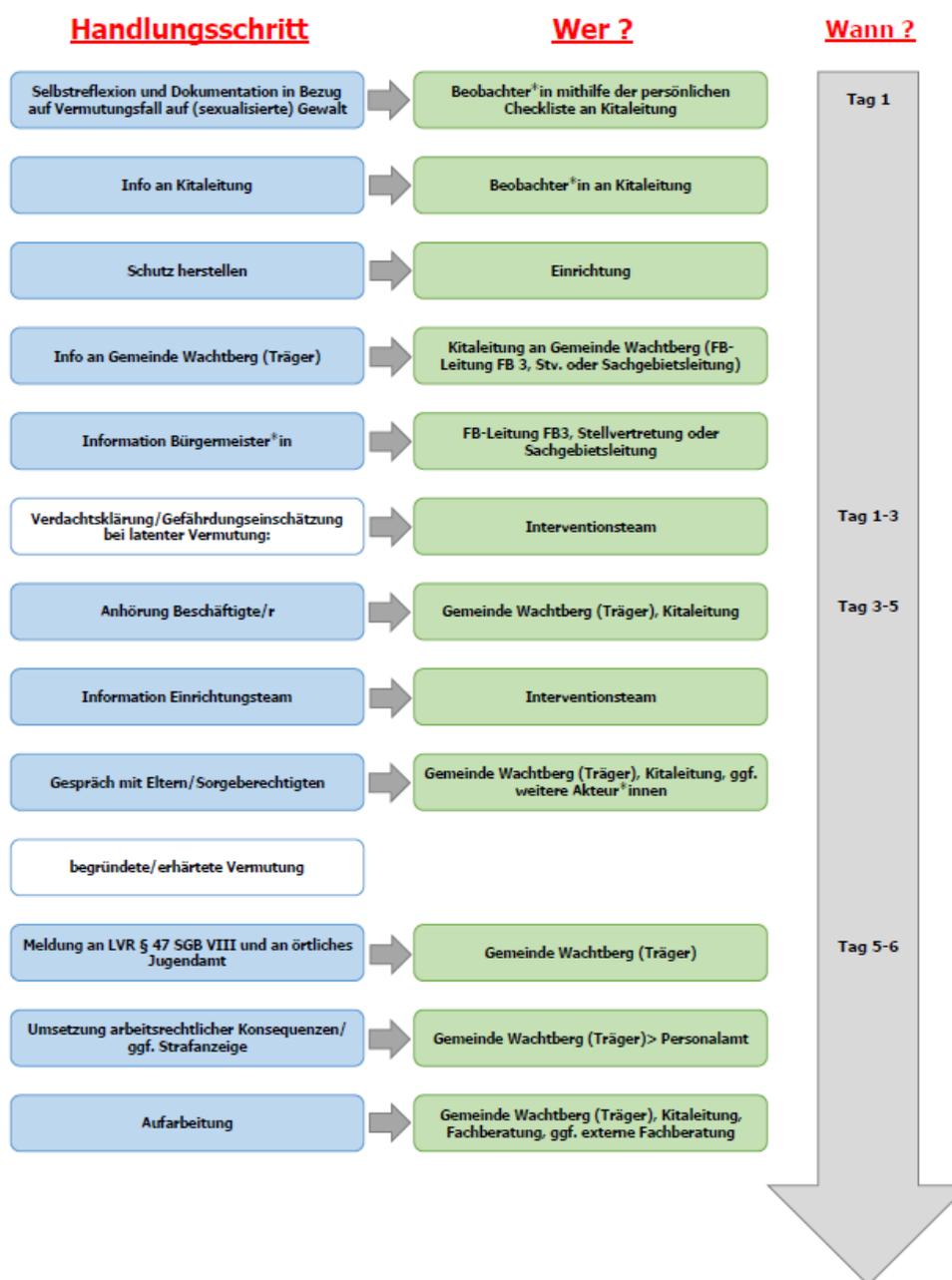
8. Reflexion und Umsetzung von Lösungsansätzen

Ggf. Entwicklung und Bewertung geeigneter Maßnahmen zur Behebung der Beschwerdeursachen.

Anhang 12: Interventionsleitfaden mit Zeitschiene

Interventionsleitfaden

Mitteilung durch Kind, Eltern/Sorgeberechtigten, eigene Beobachtungen



Anhang 13: Dokumentationsbogen zum Interventionsleitfaden

Dokumentation von Vorkommnissen von gewalttätigem, übergriffigem und/ oder sexualisiertem Verhalten durch Beschäftigte

		Datum/ Handz.
Name des Kindes		
Geb. am		
In der Kita seit		
Name der Eltern/ Sorgeberechtigten		
Anschrift der Eltern/ Sorgeberechtigten		
Name des Beobachtenden		

**Beobachtung/
Vorkommnis:**

Wann wurde die Beobachtung gemacht?		
Wer hat das auffällige Verhalten gezeigt?		
Was wurde beobachtet? (genaue Beschreibung einschließlich des Kontextes, in dem die Beobachtung gemacht wurde, eigene Reaktion auf die Beobachtung)		
Formulierung von Vermutungen für das Beobachtete		
Die persönliche Checkliste zur Reflexion der eigenen Wahrnehmungen wurde ausgefüllt am		
Information der Einrichtungsleitung am		
Ergebnisse des Gesprächs mit der Einrichtungsleitung		

Welche Maßnahmen zum direkten Schutz des Kindes waren erforderlich?		
Information der Gemeinde Wachtberg am	Wer: Wann:	
Folgende Absprachen wurden mit der Gemeinde Wachtberg getroffen		
Information Bürgermeister*in der Gemeinde Wachtberg		
Folgende Absprachen wurden mit dem/der Bürgermeister*in der Gemeinde Wachtberg getroffen		
<u>Gefährdungseinschätzung:</u>		
Zusammenkunft des Interventionsteams, Teilnehmer	Wann: Fachbereichsleitung: BM: Einrichtungsleitung: Fachberatung: Externe Fachberatungsstelle: InsoFa: Weitere Akteur*innen:	
Ergebnis der Beratung		
Vorläufige Einschätzung/ Bewertung des Verdachtes		

Erstes Gespräch mit verdächtigten Beschäftigten	Wann: Teilnehmende:	
Protokoll		
Kurzfristige Absprachen mit Fristangaben und ggf. weitere Maßnahmen (z.B. Freistellung, Tätigkeit unter Aufsicht etc.)		
Ggf. Gespräch mit dem/den betroffenen Kind/Kindern		
Protokoll		
Gespräche mit weiteren Beteiligten		
Protokoll		
Information Einrichtungsteam am		
Gespräch mit Eltern/Sorgeberechtigten am		
Protokoll		

Wurde externe Beratung hinzugezogen?		
--------------------------------------	--	--

Anhörung/arbeitsrechtliche ggf. strafrechtliche Konsequenzen:

Anhörung der/des Beschäftigten	Wann: Teilnehmende:	
Protokoll		
Arbeitsrechtliche Konsequenzen		
Information der/des Beschäftigten über arbeitsrechtliche Konsequenzen am		
Wurden strafrechtliche Konsequenzen gezogen? Durch wen?		

Meldung:

Meldung an den LVR und das Kreisjugendamt		
Inhalt der Erstmeldung		
Abschließende Meldung		

Ggf. Meldung an Fachberatung		
Inhalt		
Gab es Meldung an Öffentlichkeit?		
Inhalt		

Aufarbeitung:

Aufarbeitung mit Kind		
In welcher Form?		
Aufarbeitung mit den Eltern		
In welcher Form?		
Wurde die gesamte Elternschaft informiert?		
In welcher Form?		
Wenn nein, warum nicht?		

Aufarbeitung in Einrichtung/ im Team		
In welcher Form?		
Weitere Vereinbarungen mit dem Team (z.B. Regelungen, Fortbildungen, Supervision etc.)		
Aufarbeitung in Gemeinde Wachtberg		
In welcher Form?		
Sonstiges		
<u>Rehabilitation bei nicht erhärtetem Verdacht</u>		
Information aller Beteiligten über Unschuld	Wann: Wer:	
In welcher Form?		
Ausstellung Unschuldsbescheinigung am		
In welchem Rahmen?		
Beratung der/des fälschlich beschuldigten Beschäftigten		
Inhalt		

<p>Wurde die Erstattung von unzumutbaren Kosten beantragt?</p>		
<p>In welcher Höhe? Wie wurde darüber entschieden?</p>		
<p>Wird das Arbeitsverhältnis in der Einrichtung weitergeführt?</p>		
<p>Weitere Unterstützungsangebote für die/den Beschäftigten (z.B. Versetzung, psychologische Unterstützung etc.)</p>		

Anhang 14: **Persönliche Checkliste Verdachtsfall**



Persönliche Checkliste Verdachtsfall

Was habe ich beobachtet?
Wer hat mir welche Beobachtungen wann und wie mitgeteilt?
Bezogen auf:
- das Kind: z.B. körperliche Symptome, verändertes Verhalten, Äußerungen
- die Beschäftigten: z.B. bestimmte Äußerungen oder Verhaltensweisen

Wann?

Wer?

Was?

Was lösen diese Beobachtungen bei mir aus?

Mit wem habe ich meine Beobachtungen und Gefühle ausgetauscht?

Hat sich seit dem Austausch etwas verändert? Wenn ja, was?

Welche anderen Erklärungsmöglichkeiten für das Verhalten des Kindes/ des Beschäftigten sind noch möglich?

Was ist mein nächster Schritt?
(Information an die Leitung bzw. die Gemeinde Wachtberg oder Maßnahmen zum Schutz des Kindes etc.)

Info an:

Maßnahmen:

Wann?

Vgl. Persönliche Checkliste bei Verdacht auf Übergriffe gegenüber Kindern durch Mitarbeitende des LVR aus „Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung- Prävention und Intervention in der pädagogischen Arbeit“ (2019)

Anhang 15: Ereignismeldung

EREIGNISMELDUNG

Verdacht auf übergriffiges Verhalten gegenüber von Kindern

Einrichtungsname:

Datum:

Uhrzeit:

Meldung durch:

1. Um welches Ereignis handelt es sich?

- Kinderbezogen Alter des Kindes:
 Elternbezogen
 Mitarbeiterbezogen
 Kinderschutz § 8a
 Sonstiges: _____

2. Wer hat das Ereignis beobachtet?

Name:

Ist die Einrichtungsleitung informiert?

- Ja
 Nein

3. Gilt die Ereignismeldung zu Informations- und Dokumentationszwecken oder benötigen Sie Unterstützung?

- Information/Dokumentation
 Unterstützung

4. Dringlichkeit

- sehr dringlich
 weniger dringlich

5. Schilderung des Ereignisses:

(Beteiligte Personengruppen, Situation im Gesamtkontext des Ereignisses, ggf. Erläuterung der Vorgeschichte, Beobachtungen etc.)

6. Sind bereits Maßnahmen ergriffen worden?

- Nein
 Ja, welche Maßnahmen wurden eingeleitet?

7. sonstige Hinweise/Erläuterungen:

Datum, Unterschrift

Anhang 16: Verdachtsstufen bei sexuellem Missbrauch

Verdachtsstufen bei sexuellem Missbrauch

Verdachtsstufen	Beschreibung	Beispiele	Bemerkungen zum Vorgehen
unbegründeter Verdacht	Die Verdachtsmomente ließen sich durch überprüfbare Erklärungen zweifelsfrei als unbegründet ausschließen.	- die Äußerungen des Kindes sind missverstanden worden. Sie bezogen sich eindeutig auf eine Situation ohne Grenzüberschreitungen.	Das Ergebnis ist sorgfältig zu dokumentieren.
vager Verdacht	Es gibt Verdachtsmomente, die (auch) an sexuellen Missbrauch denken lassen	- sexualisiertes Verhalten, Distanzlosigkeit zu Erwachsenen - verbale Äußerungen des Kindes, die als missbräuchlich gedeutet werden können: „Papa, aua, Muschi“ - weitere Anhaltspunkte, die einen Anfangsverdacht begründen	Es sind zunächst weitere Maßnahmen zur Abklärung und Einschätzung notwendig.
begründeter Verdacht	Die vorliegenden Verdachtsmomente sind erheblich und plausibel .	- Ein vierjähriges Kind berichtet detailliert von sexuellen Handlungen eines Erwachsenen - Konkretes Einfordern von eindeutig nicht altersentsprechenden sexuellen Handlungen	Bewertung der vorliegenden Informationen und Entwicklung geeigneter Maßnahmen im Zusammenwirken der Fachkräfte.
erhärteter oder erwiesener Verdacht	Es gibt direkte oder sehr starke indirekte Beweismittel	- Täter wurde direkt bei sexuellen Handlungen beobachtet. (Erzieher hatte z.B. seine Hand in der Hose des Kindes) - Täter hat sexuelle Grenzüberschreitungen selbst eingeräumt - Fotos oder Videos zeigen sexuelle Handlungen - forensisch-medizinische Beweise: Übertragene Geschlechtskrankheit, eindeutige Genitalverletzungen durch Fremdeinwirkung - detaillierte Angaben zu sexuellen Handlungen und Besonderheiten, die nur auf altersunangemessenen Erfahrungen beruhen können - sexuelles Wissen und sexualisiertes Verhalten, dass nur durch altersunangemessene Erfahrungen entstanden sein kann	Maßnahmen um den Schutz des Kindes aktuell und langfristig sicherzustellen. - Informationsgespräch mit den Eltern, wenn eine andere Person aus dem Umfeld des Kindes missbraucht hat. - Konfrontationsgespräch mit den Eltern, wenn ein Elternteil selbst missbraucht hat. - ggf. Strafanzeige

Quelle: Jugend-Rundschreiben Nr. 2/20091 über Handlungsempfehlungen bei sexueller Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Berlin

**Anhang 17: Aufsichtsrechtliche Grundlagen zum Umgang
mit Meldungen gem. § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB
VIII für Kindertageseinrichtungen**

LWL-Landesjugendamt Westfalen
LVR-Landesjugendamt Rheinland

Aufsichtsrechtliche Grundlagen zum
Umgang mit Meldungen
gem. § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII

für Kindertageseinrichtungen

Stand: Mai 2021

Impressum

Herausgegeben vom:

LWL-Landesjugendamt Westfalen
48133 Münster
www.lwl-landesjugendamt.de

LVR-Landesjugendamt Rheinland
50663 Köln
www.jugend.lvr.de

Redaktion:

Angelika Nieling (angelika.nieling@lvr.de)
Kathrin Büttner (kathrin.buettner@lwl.org)

Layout:

LWL, Andreas Gleis

Münster/Köln, Mai 2021

1. Grundsätzliches

1. Grundsätzliches

Laut Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) haben Träger von betriebslaubnispflichtigen Einrichtungen dem Landesjugendamt verschiedene Ereignisse zu melden. Hierzu zählen die Betriebsaufnahme (§ 47 Satz 1 Nr. 1) und die Betriebsschließung (§ 47 Satz 1 Nr. 3). Besonderes Augenmerk liegt auf der unverzüglichen Meldung von „Ereignissen oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen“ (§ 47 Satz 1 Nr. 2).

Hierbei handelt es sich um eine Vielzahl unterschiedlicher Ereignisse und Entwicklungen, wie das Fehlverhalten von Mitarbeitenden, Straftaten und Strafverfolgung, besonders schwere Unfälle, massive Beschwerden, strukturelle und personelle Rahmenbedingungen, betriebsgefährdende und katastrophenähnliche Ereignisse oder grenzverletzendes / übergreifendes Verhalten unter Kindern.

Durch die Meldung soll sichergestellt werden, dass Gefährdungssituationen oder negativen Entwicklungen möglichst frühzeitig entgegengewirkt werden kann. Meldungen besonderer Vorkommnisse, aber auch Beschwerden von Dritten führen regelmäßig dazu, dass die Landesjugendämter unter Einbeziehung der örtlich zuständigen Jugendämter, der Spitzenverbände und der Träger Sachverhalte erörtern und so gut wie möglich aufklären.

Nach dem Eingang einer Meldung wird der Träger durch die Landesjugendämter beraten und darin unterstützt, mögliche Mängel in der Arbeit der Einrichtung oder der Organisation abzustellen. Zur Unterstützung der Umsetzung von notwendigen Maßnahmen können die Landesjugendämter auch Auflagen zur bestehenden Betriebslaubnis erteilen. Hierzu gehören, soweit es die Situation erfordert,

auch die Freistellung von Mitarbeitenden oder die Anordnung von Paralleldiensten solange eindeutige Verdachtsmomente gegen Beschäftigte nicht widerlegt wurden.

Wer eine Anzeige bzw. Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet bzw. den zuständigen Landesjugendämtern einreicht, handelt gem. § 104 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII ordnungswidrig.

Der Träger einer Kindertageseinrichtung trägt eine hohe Verantwortung zur Sicherstellung des Wohls von Kindern und Jugendlichen und muss den Vorfällen die sich ereignen können professionell begegnen, diese bewerten und seinen Pflichten zur Meldung und sofortigen Handlung nachkommen. Jeder Träger ist verpflichtet für seine Kindertageseinrichtung Meldeverfahren festzulegen und die Umsetzung dieser vorgegebenen Verfahren verbindlich mit den Leitungen und den Mitarbeitenden zu verankern.

Es handelt sich bei den Meldungen gem. § 47 SGB VIII um Geschehnisse, die den Betrieb der Tageseinrichtung betreffen. Erlangen Fachkräfte Kenntnis von Gefahrenlagen, die auf ein grenzverletzendes und übergreifendes Verhalten Dritter auf Kinder außerhalb des Verantwortungsbereichs der Tageseinrichtung schließen lassen, ist eine Meldung gemäß § 8a SGB VIII beim örtlichen Jugendamt zu machen.

2. Meldepflichtige Ereignisse und Entwicklungen

2. Meldepflichtige Ereignisse und Entwicklungen

Meldepflichtig sind alle sogenannten „besonderen“ Vorkommnisse, also außergewöhnliche akute Ereignisse und/oder über einen gewissen Zeitraum anhaltende Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen oder den Betrieb der Einrichtung zu gefährden. Die nachfolgende Auflistung an Beispielen soll der Orientierung dienen, welche Ereignisse und Entwicklungen grundsätzlich meldepflichtig sind - sie kann jedoch nicht als abschließend verstanden werden. Vielmehr muss im jeweiligen Einzelfall im Kontext einer auf den Kinderschutz ausgerichteten Grundhaltung eine Einschätzung getroffen werden, ob ein Ereignis oder eine Entwicklung meldepflichtig ist.

2.1 Beispiele für meldepflichtige Ereignisse und Entwicklungen

a) Fehlverhalten von Mitarbeitenden (oder anderen Personen)

- Aufsichtspflichtverletzungen (z.B. unbemerktes Verlassen eines Kindes vom Außengelände, Kind falscher Person übergeben)
- Übergriffe/Gewalttätigkeiten (z.B. Schlagen, Kneifen, Treten, Zerren, etc.) ausüben, fördern oder nicht verhindern
- Sexuelle Übergriffe/sexuelle Gewalt
- Unangemessenes Erziehungsverhalten
 - Zwangsmaßnahmen (z.B. beim Essen, beim Schlafen)
 - Isolieren, Separieren, Einsperren von Kindern
 - Fixieren von Kindern
 - Verbale oder psychische Übergriffe (Bloßstellen, herabwürdigen, grober Umgangston)
 - Androhung und Umsetzung unangemessener Straf- und Erziehungsmaßnahmen
 - Verletzung der Rechte von Kindern
- Vernachlässigung/Verletzung der Fürsorgepflicht
 - Unzureichendes Wechseln von Windeln
 - Mangelnde Getränkeversorgung
 - Mangelnde Aufsicht

b) Straftaten bzw. Strafverfolgung von Mitarbeitenden

- Verdacht auf Straftaten bzw. Bekanntwerden von Straftaten
- Einträge im erweiterten polizeilichen Führungszeugnis
- Ermittlungsverfahren (in Zusammenhang mit Tätigkeit oder mit Hinweisen auf mangelnde persönliche Eignung)

2. Meldepflichtige Ereignisse und Entwicklungen

c) Besonders schwere Unfälle von Kindern

- Unfälle durch Vernachlässigung der Verkehrssicherungspflicht (z.B. Zugänglichkeit von Reinigungsmitteln oder anderen gefährlichen Stoffen, Nutzung von schadhafte Spielmaterialien oder -geräten)
- Schwere Verletzungen und/oder akute schwere Krankheitssymptome mit Einsatz von Rettungswagen (RTW)
- Unfälle mit Todesfolge

d) Massive Beschwerden (Kindeswohlgefährdender Inhalt und/oder Störung des Betriebsfriedens)

- Über die Einrichtung, den Träger oder die Mitarbeitenden
- Von Eltern, Beteiligungsgremien, Kindern, Mitarbeitenden und/oder Außenstehenden
- Presseberichte/soziale Medien

e) Strukturelle und personelle Rahmenbedingungen

- Personelle Unterbesetzung, insbesondere bei gravierender und/oder länger anhaltender Unterschreitung der Mindestbesetzung
- Anzeichen dafür, dass die wirtschaftlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden
- Vorgänge, die die Arbeitsfähigkeit des Teams in Frage stellen
 - Erhebliche betriebsinterne Konflikte
 - Wiederholte Mobbingvorfälle oder -vorwürfe
- Hinweise auf Mangel persönlicher Eignung von Mitarbeitenden
 - Rauschmittelkonsum bzw. -abhängigkeit
 - Zugehörigkeit zu einer Sekte oder extremistischen Vereinigung
 - Psychische oder körperliche Ungeeignetheit

f) Betriebsgefährdende und katastrophenähnliche Ereignisse

- Bauliche/technische Mängel
- Schäden am Gebäude (z.B. durch Feuer, Explosion, Hochwasser, Sturm)
- Ereignisse, die erhebliche Schäden an Leib, Leben und Gesundheit verursacht haben oder verursachen können (z.B. Insekten- oder Schädlingsbefall, Schimmelbildung)
- Erhebliche Auswirkungen von Infektionskrankheiten auf den Betrieb, wie z. B. Epidemien oder Betriebsschließungen (Die Krankheiten sind zudem unverzüglich dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt zu melden.)
- Mängelfeststellung und/oder Auflagen anderer Behörden/Fachämter (Bauaufsicht, Brandschutz, Gesundheitsamt, Unfallkasse, etc.)
- Umfangreiche Bau- oder Sanierungsmaßnahmen, die die Nutzung anderer Räumlichkeiten erfordern

g) Grenzverletzendes/übergreifiges Verhalten unter Kindern

- Körperliche Übergriffe
- Psychische/seelische Übergriffe
- Sexuelle Übergriffe

2. Meldepflichtige Ereignisse und Entwicklungen

2.2 Meldeschwellen und -wege

Die Schwierigkeit bei der Einschätzung, ob eine Entwicklung oder ein Ereignis geeignet ist das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen, besteht darin, dass es zwar eindeutige Situationen gibt, aber auch viele Situationen, die einer Bewertung bedürfen. Hier gilt es zu differenzieren. Wenn Unsicherheiten bei der Bewertung einer Entwicklung oder eines Ereignisses bestehen, können die Dienste der Fachberatungen (Landesjugendämter, Spitzenverbände, Jugendämter, Träger) in Anspruch genommen werden.

Trägern stellt sich die Aufgabe sich auf interne Meldeschwellen zu einigen und diese an alle Beteiligten zu kommunizieren. Auch wenn die Meldepflicht gem. § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII dem Träger obliegt, müssen Leitungen und ggfs. auch Fachkräfte darüber informiert sein, wann sie Ereignisse oder Entwicklungen ihrerseits weitergeben, sodass der Träger jederzeit zuverlässig über eine eventuelle Notwendigkeit einer Meldung informiert ist. Der Träger sollte dann seinerseits ein abgestuftes Verfahren festlegen, wann Ereignisse oder Entwicklungen an das zuständige Landesjugendamt gemeldet werden müssen. Häufig stellt der Träger parallel auch eine Information des Jugendamtes sicher.

3. Form der Meldungen

3. Form der Meldungen

- Für Meldungen an das LVR-Landesjugendamt Rheinland steht Ihnen ein [Online-Meldeformular](https://jugend.lvr.de) zur Verfügung (https://jugend.lvr.de > Kinder und Familien > Tagesbetreuung für Kinder > Betriebserlaubnis und Aufsicht > Meldepflicht im laufenden Betrieb).
- Für Meldungen an das LWL-Landesjugendamt Westfalen steht Ihnen ein barrierefreies [Online-Meldeformular](https://www.lwl.org/kita) zur Verfügung über: www.lwl.org/kita (oder als Direktlink: https://www.form.lwl.org/de/form50/meldebogen-meldepflichtige-ereignisse-kitas/).

4. Umgang mit Ereignissen/Entwicklungen (Zuständigkeitsabgrenzungen)

4. Umgang mit Ereignissen/Entwicklungen (Zuständigkeitsabgrenzungen)

4.1 Aufarbeitung von Ereignissen

Die Aufgabe des Landesjugendamtes ist es, die Träger und Einrichtungen dabei zu unterstützen, einen dem Wohl der Kinder zuträglichen Betriebsablauf sicherzustellen. Dies geschieht in erster Linie durch Beratung hinsichtlich der Alltagsstrukturen.

Hier ist die Konzeptions- und Qualitätsentwicklung und das Beschwerdemanagement des Trägers ausschlaggebend. Aber auch im Hinblick auf akute Interventionen und Umgang mit persönlichem Fehlverhalten kann das Landesjugendamt u. a. durch Beratung unterstützen. Die Beratung der Träger und Einrichtungen wird grundsätzlich in enger Kooperation mit dem örtlich zuständigen Jugendamt und ggf. der für den Träger zuständigen Fachberatung durchgeführt. Im Regelfall ist die Beratung zielführend, sodass weitergehende aufsichtsrechtliche Maßnahmen nicht erforderlich sind. Ziel ist es immer die Sachverhalte gemeinsam zu erörtern und so gut wie möglich aufzuklären.

Sollte in Einzelfällen ein beratender Ansatz nicht ausreichend sein, kann das Landesjugendamt zur Sicherung des Wohls der Kinder auch Auflagen erteilen. Hierzu gehören soweit es die Situation erfordert auch die Freistellung von Mitarbeitenden oder die Anordnung von Paralleldiensten solange eindeutige Verdachtsmomente gegen Beschäftigte nicht widerlegt wurden.

4.2 Informations- und Kommunikationsstrukturen des Trägers

Neben dem konkreten Meldeinhalt werden bei der Beratung auch die Strukturen in den Blick genommen. Zu einem ordnungsgemäßen Beschwerdeverfahren gehören seitens des Trägers klar definierte Zuständigkeiten und Informationswege. Folgende Übersicht soll hierzu eine erste Orientierung bieten:

4. Umgang mit Ereignissen/Entwicklungen (Zuständigkeitsabgrenzungen)

Funktion	Zuständigkeiten
Träger	<p>Durch § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII ist der Träger gefordert, Entwicklungen und Ereignisse, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen unverzüglich dem Landesjugendamt zu melden.</p> <p>Weiterhin schreibt § 45 SGB VIII als betriebslaubnisrelevant vor, dass eine Einrichtung Kindern die Möglichkeit zur Beschwerde einräumen muss (§ 45 Abs. 2 Nr. 3) und dass sie in ihrer Konzeption Angaben zur Qualitätssicherung und -entwicklung aufzustellen hat (§ 45 Abs. 3 Nr. 1).</p> <p>Nimmt man diese Vorschriften zusammen in den Blick bedeutet dies, dass zur Erfüllung dieser Vorgaben zwischen Träger und Einrichtung klare Beschwerde- und Meldewege definiert sein sollten. Zudem sollten Meldeswellen und Meldeinhalte vereinbart werden. Der Träger muss sicherstellen, dass er über potenziell das Wohl der Kinder beeinträchtigende Entwicklungen und Ereignisse von Seiten der Kindertageseinrichtung umgehend informiert wird. Ebenso sollte er über Beschwerden in Kenntnis gesetzt werden, sobald diese eine von ihm definierte Tragweite erreicht haben, zumindest aber über diejenigen, die einer Meldepflicht unterliegen.</p> <p>Der Träger muss in der Lage sein, seiner Meldepflicht nach § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII nachzukommen bzw. bei niedrighwelligen Angelegenheiten selbst steuernd einzugreifen und z.B. die Fachberatung einzuschalten. Auf Aufforderung des Landesjugendamtes muss der Träger (unter Beteiligung der Fachkräfte) Stellung zur gemeldeten Situation nehmen.</p>

4. Umgang mit Ereignissen/Entwicklungen (Zuständigkeitsabgrenzungen)

Funktion	Zuständigkeiten
Leitung	<p>Die Leitung fungiert als zentrales Bindeglied zwischen Eltern, Team und Träger. Sie muss dafür Sorge tragen, dass die Mitarbeitenden Wahrnehmungen und Kenntnisse über ein Kindeswohlgefährdendes Ereignis in Form des festgelegten Meldeverfahrens umsetzen und entsprechend Informationen rechtzeitig und geordnet weitergeben.</p> <p>Insbesondere muss die Leitung sicherstellen, dass Eltern die Möglichkeit zur Beschwerde haben. Hierfür müssen sowohl eine Form als auch die Struktur für eine sachgemäße Behandlung der Beschwerden festgelegt sein. Zudem ist eine Dokumentation erforderlich. Auch die interne Informationsweitergabe durch Fachkräfte an die Leitung muss geregelt sein. Sachverhalte, die das Kindeswohl beeinträchtigen könnten, müssen der Leitung unverzüglich in angemessener Weise mitgeteilt werden.</p> <p>Die Leitung muss auf Grundlage der rechtlichen Vorgaben und der Umsetzungsvorschriften des Trägers in der Lage sein, Beschwerden und das Kindeswohl tangierende Situationen dahingehend zu bewerten, wann eigenverantwortlich aufgearbeitet werden kann und wann zwingend der Träger im Sinne des Meldeverfahrens einzubinden ist. Diese Schwellen müssen regelmäßig überprüft werden.</p> <p>Die Leitung muss im Sinne des Trägers für ein geordnetes Dokumentationswesen sorgen.</p>

4. Umgang mit Ereignissen/Entwicklungen (Zuständigkeitsabgrenzungen)

Funktion	Zuständigkeiten
(Pädagogisches) Personal	<p>Pädagogisches Personal muss den formalen und inhaltlichen Meldevorgaben des Trägers entsprechend Informationen und Beschwerden an die Leitung oder über die Leitung an den Träger weitergeben.</p> <p>Zudem muss pädagogisches Personal im Rahmen des § 45 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII dafür Sorge tragen, dass die ihm anvertrauten Kinder die Möglichkeit zur Beschwerde haben. Das bedeutet auch, dass Kritik, die in kindlichen Äußerungen oder Verhaltensweisen implizit enthalten ist, manchmal auch als Beschwerde eingeordnet werden muss, da von Kindern nicht erwartet werden kann, dass sie eine vorgegebene Form bedienen.</p>
QM-beauftragte Fachkraft	<p>Die für Qualitätssicherung und -entwicklung zuständige Fachkraft muss dafür Sorge tragen, dass im Sinne des § 45 Abs. 3 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII Beschwerdewege definiert und (z.B. über Aushänge) kommuniziert sind. Es muss für Eltern klar sein, welcher Weg ihnen zur Verfügung steht, wenn sie Unmut oder Kritik äußern wollen.</p> <p>Sollte für diese Aufgaben keine Fachkraft benannt sein, fällt dies in die Zuständigkeit der Leitung.</p>
Fachberatung und örtliches Jugendamt	<p>Im Rahmen ihrer Funktion sollen bei der Bearbeitung von Meldungen grundsätzlich die zuständigen Fachberatungen und die zuständigen Mitarbeitenden des örtlichen Jugendamtes in Beratungsprozesse der Einrichtungen einbezogen werden.</p>

Bei weiteren Fragen stehen Ihnen die Fachberaterinnen und Fachberater der Landesjugendämter gerne zur Verfügung.

Anhang 18: **Rehabilitationskonzept**



REHABILITATIONSKONZEPT **zum Umgang mit fälschlichen Beschuldigungen von Beschäftigten**

Die Rehabilitation von fälschlicherweise verdächtigten Beschäftigten ist ein wesentlicher Bestandteil des Kinderschutzkonzeptes der Gemeinde Wachtberg. Falls sich herausstellt, dass die Verdächtigungen unbegründet sind, werden in enger Abstimmung mit der/dem Betroffenen umfangreiche Schritte zur Wiederherstellung des Rufes und des Wohlbefindens des/der betroffenen Beschäftigten unternommen.

Die Rehabilitation von fälschlich beschuldigten Verdächtigen erfolgt nach folgendem Konzept:

- 1) **Information aller Beteiligten**
Alle Beteiligten werden von der/dem Bürgermeister*in der Gemeinde Wachtberg über die Unschuld des/der Beschäftigten angemessen und transparent informiert. Hierzu gehört je nach Sachverhalt auch die gesamte Elternschaft der Einrichtung.
- 2) **Unschuldsbescheinigung:**
Die/ Der Bürgermeister*in führt mit der/dem fälschlich beschuldigten Beschäftigten ein Gespräch. In diesem Rahmen wird der/dem Beschäftigten eine Unschuldsbescheinigung übergeben. Auf Wunsch des/der Beschäftigten kann ein Mitglied des Personalrates hinzugezogen werden.
- 3) **Beratung des/der Beschäftigten**
Falls eine Rückkehr in die betroffene Einrichtung von der/dem fälschlich beschuldigten Beschäftigten abgelehnt wird, wird diesem die Möglichkeit gegeben, die Einrichtung zu wechseln. Sofern der/die Beschäftigte eine weitere Tätigkeit im pädagogischen Bereich gänzlich ablehnt, erhält diese/dieser Unterstützung bei einer beruflichen Neuorientierung. Der/die Beschäftigte wird angemessen betreut und erhält Zugang zu professioneller Unterstützung, um mögliche Auswirkungen auf die psychische Gesundheit zu bewältigen. Auf Wunsch des/der Beschäftigten wird eine externe Beratung und/oder Supervision hinzugezogen.
- 4) **Erstattung unzumutbare Kosten**
Sind der/dem fälschlich beschuldigten Beschäftigten durch die Beschuldigung unzumutbare Kosten entstanden, kann diese/dieser eine finanzielle Unterstützung bei der Gemeinde Wachtberg beantragen. Es handelt sich hierbei um eine Einzelfallprüfung, aus der kein grundsätzlicher Entschädigungsanspruch geltend gemacht werden kann.

Die Gemeinde Wachtberg bietet allen Beteiligten Unterstützung bei der Aufarbeitung an. Dies können u.a. Gesprächsrunden, externe Beratungsstellen und/oder Supervision sein. Die Rehabilitation wird mit der gleichen Intensität und Korrektheit durchgeführt wie die Aufklärung eines Verdächtigen.